



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Entwurf einer Stellungnahme  
**„Grundsatzfragen der  
unternehmensrechtlichen Bilanzierung von  
Finanzinstrumenten“**

**Vorsitzender der Arbeitsgruppe:**

David Grünberger ([david.gruenberger@fma.gv.at](mailto:david.gruenberger@fma.gv.at))

**Mitglieder der Arbeitsgruppe:**

Peter Geyer, Helmut Kerschbaumer, Heiner Klein, Michael Laminger, Roland Nessmann, Manfred Oebel, Andreas Rauter, Roman Rohatschek, Bernd Spohn, Erich Steffl, Raoul Vogel

Bitte übermitteln Sie **Stellungnahmen** bis zum **31. März 2010**.

Dieser **Entwurf einer Stellungnahme** wird vom Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ausschließlich zur Einholung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit publiziert. Der Entwurf kann im Lichte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit verändert werden, bevor eine Stellungnahme des AFRAC publiziert wird. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind als **pdf-Datei** bis zum **31. März 2010** an **[office@frac.at](mailto:office@frac.at)** zu mailen. Alle Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden auf der AFRAC Homepage publiziert, es sei denn der Absender erbittet Vertraulichkeit.

*Dieser Entwurf basiert auf Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe des IWP zur Bewertung und zum Ausweis von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten sowie einem Diskussionspapier zur Bilanzierung von Derivaten des Fachsenats der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.*

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ist der privat organisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

---

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC  
c/o Kammer der Wirtschaftstreuhand  
Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6  
1120 Wien  
Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: [office@frac.at](mailto:office@frac.at)

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

## Überblick

<b>Kapitel 1</b>	<b>Grundsatzfragen der Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen nach UGB .....</b>	<b>3</b>
<b>Frage 1</b>	Wie ist die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen zu dokumentieren? .....	3
<b>Frage 2</b>	Wie ist der Stetigkeitsgrundsatz bei der Ausübung des Wahlrechts betreffend Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung anzuwenden (§ 204 Abs. 2 letzter Satz UGB)? .....	5
<b>Frage 3</b>	Wie sind Wertminderungen von Investmentfondsanteilen im Finanzanlagevermögen zu bilanzieren? .....	8
<b>Frage 4</b>	Wie sind Wertminderungen von Beteiligungen iSv § 228 Abs. 1 UGB zu bilanzieren? .....	11
<b>Frage 5</b>	Wann kommt es bei einem Tausch finanzieller Vermögensgegenstände oder bei Veräußerung in Form einer gemischten Transaktion zur Ergebnisrealisierung? .....	14
<b>Frage 6</b>	Wie sind Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte zu bilanzieren? .....	16
<b>Kapitel 2</b>	<b>Grundsatzfragen der Bilanzierung von Derivaten nach UGB .....</b>	<b>24</b>
<b>Frage 7</b>	Wie sind Derivate bei Vertragsabschluss zu bilanzieren?.....	27
<b>Frage 8</b>	Wie erfolgt die Folgebewertung und Ausbuchung von Derivaten? .....	29
<b>Frage 9</b>	Wie sind Derivate zu bilanzieren, die der Absicherung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und schwebenden Geschäften dienen?.....	33
<b>Frage 10</b>	Wie ist die Sicherung zukünftiger Zahlungsströme durch Derivate zu bilanzieren?.....	41
<b>Frage 11</b>	Wie sind strukturierte Finanzinstrumente zu bewerten? .....	45
<b>Frage 12</b>	Wie sind die Ergebnisse aus Derivaten im Rahmen der GuV-Gliederung gemäß § 231 UGB darzustellen? .....	45
<b>Frage 13</b>	Welche Anhangangaben sind zu Derivaten erforderlich, die entsprechend Frage 9 und Frage 10 in einer Sicherungsbeziehung stehen? .....	46

<b>Kapitel 3</b>	<b>Grundsatzfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten .....</b>	<b>48</b>
<b>Frage 14</b>	Welche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gelten für Kreditinstitute? .....	48
<b>Frage 15</b>	Welche Finanzinstrumente können von Kreditinstituten abweichend von § 206 UGB zum beizulegenden Wert bewertet werden und wie sind Umgliederungen zu erfassen? .....	49
<b>Frage 16</b>	Was haben Kreditinstitute im Rahmen eines Macro-Hedge von Zinsrisiken zu beachten? .....	53
<b>Kapitel 4</b>	<b>Erstmalige Anwendung .....</b>	<b>60</b>

## **Kapitel 1 Grundsatzfragen der Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen nach UGB**

### Anwendungsbereich:

- (1) Dieses Kapitel behandelt Grundsatzfragen der Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB), die gemäß § 43 Abs. 1 BWG auch für Kreditinstitute und nach Maßgabe des § 80 VAG (mit Ausnahme der Frage 3) auch für Versicherungsunternehmen anzuwenden sind.

### **Frage 1** Wie ist die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen zu dokumentieren?

- (2) Während sich die Zuordnung von Vermögensgegenständen zum Sachanlagevermögen oder zu den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens meist eindeutig aus der Natur des Vermögensgegenstandes und seiner betrieblichen Verwendung ergibt, ist die Zuordnung von Finanzinstrumenten zum Finanzanlagevermögen stark von subjektiven Absichten und Veranlagungsstrategien geprägt. Daher sind auf Grund von § 190 UGB erhöhte Anforderungen an die Dokumentation der Zuordnung zu stellen. Diese Dokumentation muss einem sachkundigen Dritten einen nachvollziehbaren, plausiblen Einblick in die Gründe für die erstmalige Zuordnung oder eine spätere Umgliederung vermitteln und den Zeitpunkt der Zuordnung festhalten.
- (3) Soll ein finanzieller Vermögensgegenstand dem Finanzanlagevermögen zugeordnet werden, ist zu diesem Zeitpunkt die Absicht nachvollziehbar zu dokumentieren, den Vermögensgegenstand dauerhaft zu halten (§ 198 Abs. 2 und 4 UGB). Neben der Absicht umfasst die Dokumentation auch die Fähig-

keit<sup>1</sup>, das Finanzanlagevermögen dauerhaft zu halten; die Fähigkeit ist im Zweifel im Rahmen der Abschlusserstellung zu dokumentieren (ggf. auch bei der Erstellung von Zwischenabschlüssen bzw. bei Kreditinstituten bei der Erstellung des Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweises). Dabei werden grundsätzlich auch Informationen nach dem Abschlussstichtag (bzw. Zwischenabschlussstichtag) nach den unternehmensrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt.

- (4) Im Zeitpunkt einer Umgliederung zwischen Finanzanlagevermögen und Finanzumlaufvermögen ist eine Dokumentation erforderlich, die den Zeitpunkt der Umgliederung und die Gründe der Umgliederung nachvollziehbar beschreibt. Werden wiederholt oder in wesentlichem Umfang Bestände des Anlagevermögens entgegen der früher dokumentierten Absicht veräußert oder ins Umlaufvermögen umgegliedert, dann ist für die im Finanzanlagevermögen verbliebenen Instrumente die Absicht neuerlich plausibel zu dokumentieren, diese im Gegensatz dazu dauerhaft zu halten.
- (5) Der Umfang und die Genauigkeit der Dokumentation gemäß Rn (3) und (4) sind abhängig vom Umfang der betroffenen Finanzinstrumente und der Komplexität der Organisation des Unternehmens. Bei Unternehmen, die Finanzinstrumente in größerem Umfang halten (insbesondere Unternehmen der Finanzbranche), hat die Dokumentation die formelle Beschlussfassung der intern zuständigen Gremien<sup>2</sup> (z.B. Vorstände, interne Ausschüsse) und die Gründe für die Entscheidung zu enthalten. Die Dokumentation kann für Grup-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu AFRAC-Stellungnahme „Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“ vom Dezember 2008, Rn 6.

<sup>2</sup> Für Kreditinstitute führen die EB zu BGBl 1993/532: 1130 BlgNR 18. GP zu § 56 BWG explizit aus: „Die Zweckbestimmung von Wertpapierbeständen, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, setzt eine aktenkundig zu machende Entscheidung der zuständigen Stelle voraus. Liegt eine entsprechende Entscheidung nicht vor, dürfen Wertpapiere nicht nach den für das Anlagevermögen geltenden Grundsätzen bewertet werden. Der Umstand, dass Wertpapiere über einen längeren Zeitraum gehalten werden, reicht nicht für die Annahme aus, dass diese Wertpapiere ... nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten sind.“

pen art- und funktionsgleicher Vermögensgegenstände gesamthaft vorgenommen werden.

**Frage 2** Wie ist der Stetigkeitsgrundsatz bei der Ausübung des Wahlrechts betreffend Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung anzuwenden (§ 204 Abs. 2 letzter Satz UGB)?

- (6) Gegenstände des Anlagevermögens sind gemäß § 204 Abs. 2 UGB bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßig auf den niedrigeren Wert abzuschreiben, der ihnen am Abschlussstichtag unter Bedachtnahme auf die Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen beizulegen ist. Bei Finanzanlagen dürfen solche Abschreibungen auch vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist (gemildertes Niederstwertprinzip).<sup>3</sup>
- (7) Im Rahmen der Folgebewertung der Finanzanlagen ist der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 201 Abs. 2 Z 1 UGB) zu beachten, d.h. einmal gewählte Bewertungsgrundsätze oder Bewertungsmethoden können nicht beliebig geändert werden. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig (§ 201 Abs. 2 letzter Satz UGB) und im Anhang anzugeben (§ 236 Z 1 UGB).
- (8) Bei besonderen Umständen kann das Unternehmen die Ausnutzung des Wahlrechts ändern, wenn die Änderung einer getreueren Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dient. Als besondere Umstände kommen bei Finanzinstrumenten vor allem Änderungen von Gesetzen und der Rechtsprechung, der Übergang oder der Verzicht auf die Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren, wesentliche Änderungen im Bestand der betroffenen Finanzanlagen und Ereignisse, die zu strukturellen Änderun-

---

<sup>3</sup> Siehe dazu die AFRAC-Stellungnahme „Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“ vom Dezember 2008.

„Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“



gen des Unternehmens führen, in Betracht (z.B. wesentliche Veränderungen in der Gesellschafterstruktur, Einbeziehung in einen oder Ausscheiden aus einem Konzernverbund, Änderungen der unternehmerischen Konzeption wie bei Wechsel des Managements, Einleitung von Sanierungsmaßnahmen). Ein besonderer Umstand ist auch eine massive Verschlechterung des Marktumfelds (z.B. der Wegfall eines aktiven Marktes), sofern diese Verschlechterung nicht zu einer dauerhaften Wertminderung führt. Eine Änderung aus rein bilanzpolitischen Gründen ist nicht zulässig. Auch die bloße Absicht, den Ausweis eines Jahresfehlbetrages oder eines Bilanzverlustes zu vermeiden, ist kein Grund für eine Abkehr vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (dies ergibt sich auch aus § 201 Abs. 2 Z 4 lit. c UGB).

- (9) Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit erfordert nicht nur eine stetige Bewertung in aufeinanderfolgenden Perioden, sondern auch eine einheitliche Bewertung art- und funktionsgleicher Finanzanlagen zum Abschlussstichtag. Wird von dem Wahlrecht des § 204 Abs. 2 letzter Satz UGB<sup>4</sup> (oder anderen Wahlrechten) unterschiedlich Gebrauch gemacht, dann sind aussagekräftige Gruppen art- und funktionsgleicher finanzieller Vermögensgegenstände zu definieren und zu dokumentieren. Die Zuordnungen von Vermögensgegenständen zu diesen Gruppen bei Anschaffung sowie spätere Änderungen dieser Zuordnung sind ebenfalls zu dokumentieren (zur Dokumentation siehe Rn (2)).
- (10) Die Bildung der Gruppen art- und funktionsgleicher Finanzanlagen richtet sich nach dem Umfang der Finanzinstrumente im Unternehmen, nach der Unterschiedlichkeit ihrer Merkmale und nach dem Organisationsgrad des Unternehmens. Folgende Entscheidungsmerkmale können beispielsweise bei der Bildung der Gruppen berücksichtigt werden, soweit sie für das Unternehmen relevant sind: Die Zuordnung zu bestimmten Bilanzposten (z.B. Beteiligungen,

---

<sup>4</sup> Bei Kreditinstituten ist auch das Wahlrecht gemäß § 56 Abs. 2 und 3 BWG einheitlich auszuüben, Agios und Disagios von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren zeitanteilig zu erfassen. Auch dabei sind die definierten Gruppen von Finanzanlagen zugrunde zu legen.

„Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“

Wertpapiere des Anlagevermögens), die rechtliche Qualifikation (z.B. Aktien, Investmentfondsanteile, Schuldverschreibungen), Währungen, Laufzeiten sowie die Branche oder der Sitzstaat der Gegenpartei. Die Bonität oder das Rating der Gegenpartei ist kein geeignetes Kriterium für die Bildung dieser Gruppen.

- (11) Die Tatsache des Abweichens vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit und die besonderen Umstände, auf die sich die Zulässigkeit des Abweichens gründet, sind im Anhang anzugeben und zu begründen. Weiters sind die Auswirkungen des Abweichens auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Anhang darzustellen (§ 236 Z 1 UGB).

#### Basis for Conclusions:

Zu Rn (8): Die EB zu § 201 der Regierungsvorlage des Rechnungslegungsgesetzes (RV 1270) führen zum Grundsatz der Bewertungsstetigkeit aus: „Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit bedeutet, dass gleichartige Vermögensgegenstände und Schulden nach den gleichen Methoden und Grundsätzen wie in den Vorjahren zu bewerten sind, außer die für die Bewertung maßgeblichen Verhältnisse haben sich wesentlich verändert. ... Die angewandte abweichende Bewertungsmethode muss zulässig sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Abweichungen müssen überdies im Anhang von Kapitalgesellschaften angegeben und begründet werden. ... Eine Änderung der Bewertungsmethoden aus rein bilanzpolitischen Gründen ist hingegen nicht zulässig.“

Auf Grund seiner weiten Definition umfasst das Stetigkeitsprinzip auch Wertansatzwahlrechte wie das gemilderte Niederstwertprinzip im Finanzanlagevermögen (*Gassner et al.* in Straube, HGB-Kommentar<sup>2</sup>, Bd. 2 (2000), § 201 HGB Rn 21, *Egger/Samer/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem UGB<sup>12</sup>, Bd. 1, S. 58). Die in Rn (8) angeführten, besonderen Umstände beruhen im Wesentlichen auf den im Schrifttum anerkannten Ausnahmen vom Stetigkeitsgrundsatz (vgl. dazu auch *Gassner et al.* in Straube, HGB-Kommentar<sup>2</sup>, Bd. 2 (2000), § 201 HGB Rn 27f, *Winkeljohann/Geißler*, in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 252 HGB Rn 59 bis 62 und IWP RL/1), soweit diese für das Wahlrecht einschlägig sind (nicht einschlägig für das Wahlrecht sind z.B. die Nutzung ansonsten verfallender steuerlicher Verlustvorträge oder Anpassungen an Ergebnisse der Betriebsprüfung). Eine massive Verschlechterung des Marktumfelds wird im Schrifttum zwar bisher nicht als besonderer Umstand genannt, dieser Umstand wurde aber aus den Erfahrungen aus der Finanzkrise aufgenommen, wo in Einzelfällen die Vornahme von Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung bei Finanzanlagen nicht zu einer getreueren Darstellung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage geführt hätte.

Zu Rn (10): Die EB (RV 1270) zum Stetigkeitsgrundsatz setzen gleiche Methoden und Grundsätze für gleichartige Vermögensgegenstände (und Schulden) voraus. Die Literatur leitet aus dem Stetigkeitsgrundsatz den Grundsatz einer einheitlichen Bewertung art- und funktionsgleicher Vermögensgegenstände (und Schulden) ab (vgl. IWP RL/1 Abschnitt 1.2, *Gassner et al.* in Straube, HGB-Kommentar<sup>2</sup>, Bd. 2 (2000), § 201 HGB Rn 20 f; *Winkeljohann/Geißler*, in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 252 HGB Rn 58 ff). Um die Einhaltung dieses Grundsatzes nachzuvollziehen, ist auf Grund von § 190 UGB eine angemessene Dokumentation in den Büchern erforderlich.

Die Bonität der Gegenpartei ist deshalb kein geeignetes Kriterium, weil sie nicht die Art und Funktion der finanziellen Vermögensgegenstände im Unternehmen widerspiegelt, sich laufend verändern kann (also von vornherein nicht stetig ist) und eine wesentliche Verschlechterung der Bonität ohnedies ein Hinweis auf eine dauerhafte Wertminderung wäre, sodass vom Wahlrecht des § 204 Abs. 2 letzter Satz UGB kein Gebrauch gemacht werden könnte (siehe AFRAC Stellungnahme vom Dezember 2008, Rn 12 ff).

### **Frage 3** Wie sind Wertminderungen von Investmentfondsanteilen im Finanzanlagevermögen zu bilanzieren?

- (12) Anteile an Investmentfonds sind eigenständige finanzielle Vermögensgegenstände und als solche Gegenstand der Bilanzierung. Ein Investmentfondsanteil kann somit nur insgesamt dem Finanzanlagevermögen oder dem Finanzumlaufvermögen zugeordnet werden und nur insgesamt zu seinen Anschaffungskosten oder, soweit jeweils erforderlich, zu seinem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt werden.
- (13) Der beizulegende Wert von Investmentfondsanteilen ist grundsätzlich sein Rechenwert.<sup>5</sup>
- (14) Zur Beurteilung, ob eine Wertminderung eines Investmentfonds voraussichtlich von Dauer oder nur vorübergehend ist, sind weitere Besonderheiten zu beachten.

---

<sup>5</sup> Für österreichische Investmentfonds der Wert gemäß § 7 InvFG bzw. gemäß § 8 ImmoInvFG.  
„Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“

- (15) Eine vorübergehende Wertminderung des Investmentfondsanteils kann nur dann vorliegen, wenn auf absehbare Zeit vertraglich oder faktisch ausgeschlossen ist, dass wertgeminderte Veranlagungen des Fonds veräußert werden (müssen).

Beispiele:

- Ein Fonds ist folgendermaßen strukturiert:
  - Der Fonds wird ausschließlich von einem Investor oder von einer Gruppe von Investoren gehalten, die eine schriftlich dokumentierte gemeinsame Strategie verfolgen, die auf dauerhaftes Halten der im Fonds befindlichen Wertpapiere abzielt.
  - Die Gruppe der Investoren als Anteilsinhaber beeinflusst die Veranlagungsstrategie des Fonds maßgeblich.
  - Bei mehreren Anteilsinhabern ist die Absicht sämtlicher Anteilsinhaber, Anteilsscheinrücklösungen dauerhaft zu unterlassen, schriftlich dokumentiert.

Auf die Absicht, Anteilsrücklösungen zu unterlassen, kommt es insoweit nicht an, als mögliche Anteilsrücklösungen anderer Investoren durch im Fonds vorhandene liquide Mittel und marktgängige, nicht wertgeminderte Veranlagungen bedient werden können.

Dadurch kann die Veräußerung wertgeminderter Veranlagungen des Fonds idR effektiv ausgeschlossen werden.

- Der Fondsmanager hat wertgeminderte Aktien bereits veräußert und den Erlös in Anleihen investiert. Der Verlust ist damit bereits realisiert, sodass aus Sicht des Investors eine dauerhafte Wertminderung vorliegt.

- (16) Ist eine Veräußerung wertgeminderter Veranlagungen auf absehbare Zeit ausgeschlossen (Rn (14) und (15)), dann ist das Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung anhand der Zusammensetzung des Investmentfondsvermögens zu beurteilen:
- Enthält der Fonds im Wesentlichen nur festverzinsliche finanzielle Vermögensgegenstände mit fixem Einlösungsbetrag, ist eine Verminderung des Rechenwerts, die vorwiegend auf die Bonität der Emittenten zurückzuführen sind, ein Indikator für eine dauerhafte Wertminderung des Fondsanteils; durch Marktzinsänderungen bedingte Verminderungen des Rechenwerts stellen idR keine dauerhafte Wertminderung dar.<sup>6</sup>
  - Enthält der Fonds in wesentlichem Ausmaß (auch) Aktien, Partizipations-scheine und vergleichbare Finanzinstrumente (einschließlich jene mit eingebetteten Derivaten) oder ist der Fonds in wesentlichem Ausmaß Verbindlichkeiten eingegangen, dann ist bei einer dauerhaften oder wesentlichen Verminderung des Rechenwerts jedenfalls von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen.<sup>7</sup>
- (17) Ist die aktuelle Zusammensetzung des Fonds nicht in einem ausreichenden Detaillierungsgrad bekannt, um die in Rn (16) erster und zweiter Teilstrich genannten Indikatoren zu überprüfen, ist auf Grund des Vorsichtsprinzips jedenfalls von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen.

---

<sup>6</sup> Heranzuziehen sind die Kriterien der AFRAC Stellungnahme „Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen vom Dezember 2008, Rn 12 ff.

<sup>7</sup> Heranzuziehen sind die Kriterien der AFRAC Stellungnahme „Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen vom Dezember 2008, Rn 16 ff.

„Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“

### Basis for Conclusions:

Die Literatur stellt für die Beurteilung der Dauerhaftigkeit grundsätzlich auf die Zusammensetzung des Fondsvermögens ab (vgl. *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz<sup>3</sup> (2009), S. 109 mwN, *Stöffer*, Versicherungswirtschaft 2005, 337, *Freiling et al.*, Versicherungswirtschaft 2006, 1306). Allerdings verbietet der Grundsatz der Einzelbewertung, den Fondsanteil in Bewertungsobjekte zu zerlegen und die Frage der Dauerhaftigkeit gesondert zu beurteilen. Somit kann auch kein „Zwischenwert“ zwischen Anschaffungskosten und niedrigerem beizulegenden Wert (Rechenwert) angesetzt werden, der dauerhafte von nicht dauerhaften Verlusten im Fondsvermögen trennt. Im Zweifel ist wegen dem Vorsichtsprinzip eher von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen.

Der Fondsanteil wird durch einen wesentlichen Anteil von Eigenkapitalinstrumenten oder strukturierten Instrumenten hinsichtlich des Verlustrisikos selbst zu einem Instrument, dessen Wertminderung wie bei Aktien zu beurteilen ist (es kommt nicht mehr nur auf die Bonität der Emittenten an, sondern darauf, ob die Kurse wesentlich oder dauerhaft gesunken sind oder die Wertminderung auf einer Verschlechterung im Marktumfeld der Emittenten beruht). Bei wesentlicher Fremdfinanzierung (Leverage) steigt auch das Risiko der Anteilsinhaber, ähnlich wie bei einem Eigenkapitalinstrument. Daher ist der Fondsanteil wie eine Aktie zu beurteilen. Derivate, die nicht bloß Sicherungsinstrumente sind, führen zum selben Ergebnis.

### **Frage 4** Wie sind Wertminderungen von Beteiligungen iSv § 228 Abs. 1 UGB zu bilanzieren?

- (18) Beteiligungen sind auf Grund der Beteiligungsdefinition des § 228 Abs. 1 iVm § 224 Abs. 2 Posten A III Z 3 UGB dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen.<sup>8</sup> Allfällige Wertminderungen sind daher nach Maßgabe des § 204 Abs. 2 UGB zu erfassen.
- (19) Im Fall einer dauerhaften Wertminderung ist die Beteiligung auf ihren niedrigeren Wert abzuschreiben, der ihr am Abschlussstichtag unter Bedachtnahme auf die Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen beizulegen ist. Der beizulegen-

---

<sup>8</sup> Dies gilt auch bei Kreditinstituten: Eine Beteiligung iSv § 2 Z 2 BWG kann auch dann vorliegen, wenn diese nur vorübergehend gehalten wird (diese Definition ist auch für den Ausweis unter dem Bilanzposten „Beteiligungen“ gem. Anlage 2 zu § 43, Teil 1, Aktiva Posten 7 maßgeblich). Für Zwecke der Bewertung als Finanzanlagen setzt § 55 Abs. 2 BWG aber voraus, dass eine Beteiligung dauernd dem Geschäftsbetrieb dient.

de Wert ergibt sich grundsätzlich aus dem Ertragswert der Beteiligung aus Sicht des beteiligten Unternehmens (subjektiver Ertragswert).

- (20) Die Ermittlung des Ertragswerts hat nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung<sup>9</sup> zu erfolgen. Wird der Ertragswert vom bilanzierenden Unternehmen selbst ermittelt, hat die Berechnung aus der Perspektive eines neutralen Gutachters zu erfolgen. Sind mehrere Werte plausibel, ist auf Grund des Vorsichtsprinzips eher ein niedrigerer als ein höherer Wert anzusetzen.
- (21) Bei der Ermittlung des Ertragswerts dürfen Synergieeffekte berücksichtigt werden, sofern diese realisierbar sind. Erwartete Synergien bei einem Mutter- oder Schwesterunternehmen des bilanzierenden Unternehmens dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (22) Geplante, aber zum Stichtag noch nicht eingeleitete, hinreichend konkretisierte strukturverändernde Maßnahmen zur Verbesserung des Ertragswerts können unter den folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:
- das beteiligte Unternehmen kann die strukturverändernden Maßnahmen gegenüber dem Beteiligungsunternehmen durchsetzen;
  - die rechtlichen und faktischen Voraussetzungen (z.B. Beschlüsse in Aufsichtsgremien, behördliche Bewilligungen, verbindliche Finanzierungszusagen) liegen bis zum Ablauf der Werterhellungsfrist vor;
  - die Durchführung der Maßnahmen ist beabsichtigt und höchstwahrscheinlich; die Absicht ist angemessen dokumentiert.

---

<sup>9</sup> Zur Orientierung kann das Fachgutachten Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/BW 1) herangezogen werden.

„Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“

- (23) Bei der Ermittlung des Ertragswerts ist das Ausschüttungsverhalten des Beteiligungsunternehmens zu berücksichtigen, sofern das beteiligte Unternehmen kein bestimmtes Ausschüttungsverhalten des Beteiligungsunternehmens durchsetzen kann.
- (24) Ein allenfalls vorhandener Marktwert oder Börsenkurs ist zur Plausibilisierung des Ertragswerts heranzuziehen.
- (25) Ist mit einem baldigen Abgang der Beteiligung zu rechnen, ist der im Rahmen des Abgangs erzielbare Erlös abzüglich von Veräußerungskosten heranzuziehen (z.B. der mögliche Veräußerungspreis oder Liquidationserlös). Bei der Ermittlung eines möglichen Veräußerungserlöses sind ggf. nur jene Synergieeffekte zu berücksichtigen, die bei einem beliebigen Käufer realisierbar sind.
- (26) Werden zusätzlich zur Beteiligung weitere Anteile desselben Unternehmens in der Absicht angeschafft, sie nur vorübergehend zu halten, dann gehören diese zusätzlichen Anteile zum Umlaufvermögen und werden als Wertpapiere und Anteile ausgewiesen.<sup>10</sup> Dieser Umstand und die Abgrenzung zur Beteiligung sind zu dokumentieren. Wertminderungen dieser zusätzlichen Anteile sind nach Maßgabe des § 207 UGB zu erfassen. Für Umgliederungen gelten die Ausführungen in Rn (4) ff.

### Basis for Conclusions

Zu Rn (24): Der Marktwert oder Börsenkurs ist zwar keine geeignete Grundlage für die Ermittlung des beizulegenden Wertes einer Beteiligung, weil dieser nicht die spezifische Beteiligungsbeziehung reflektiert; dennoch ist er zur Plausibilitätsbeurteilung heranzuziehen (*Hoyos/Gütike* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 253 HGB Rn 402).

Zu Rn (25): Im Fall einer bevorstehenden Veräußerung oder Liquidation ergibt sich der beizulegende Wert aus dem erwarteten Erlös, wobei nur bei einem beliebigen Käufer erzielbare Synergien berücksichtigt werden können (*Hoyos/Gütike* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 253 HGB Rn 402).

---

<sup>10</sup> Bei Kreditinstituten gehören sie zur Liquiditätsreserve oder, bei Handelsabsicht, zum Handelsbestand und werden entsprechend bewertet. Der Ausweis erfolgt aber gemeinsam mit der restlichen Beteiligung unter dem Bilanzposten „Beteiligungen“ (Anlage 2 zu § 43, Teil 1, Aktiva Posten 7).

„Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“



**Frage 5** Wann kommt es bei einem Tausch finanzieller Vermögensgegenstände oder bei Veräußerung in Form einer gemischten Transaktion zur Ergebnisrealisierung?

- (27) Bei einem originär angeschafften finanziellen Vermögensgegenstand (z.B. einer Kreditforderung oder einer Ausleihung) entsprechen die Anschaffungskosten grundsätzlich dem Auszahlungsbetrag einschließlich allfälliger Anschaffungsnebenkosten; der Anschaffungsvorgang ist grundsätzlich erfolgsneutral, auch wenn der Auszahlungsbetrag nicht marktüblich ist (z.B. bei unverzinsten oder im Vergleich zu den Marktbedingungen zu gering verzinsten Forderungen). In diesem Fall ist aber zu prüfen, ob nicht zugleich andere Finanzinstrumente angeschafft oder veräußert wurden. Wird ein finanzieller Vermögensgegenstand allerdings von einem Gesellschafter oder einem verbundenen Unternehmen erworben, dann stellen allfällige Differenzen zum fremdüblichen Wert regelmäßig einen Gesellschafterzuschuss oder eine verdeckte Ausschüttung dar, die als solche gesondert zu erfassen und nach Maßgabe des § 237 Z 8b UGB im Anhang anzugeben sind; dies gilt entsprechend für die Veräußerung finanzieller Vermögensgegenstände.
- (28) Erhält das Unternehmen einen finanziellen Vermögensgegenstand als Gegenleistung für die Hingabe eines anderen finanziellen Vermögensgegenstands, dann liegt ein erfolgswirksamer Umsatzakt vor, sofern der Vorgang nicht unter § 202 Abs. 2 UGB fällt. Der beizulegende Wert des hingegebenen finanziellen Vermögensgegenstands stellt die Anschaffungskosten des erworbenen finanziellen Vermögensgegenstands dar. Kann der beizulegende Wert des hingegebenen finanziellen Vermögensgegenstands nicht verlässlich ermittelt werden, wohl aber der beizulegende Wert des erhaltenen finanziellen Vermögensgegenstandes, dann ist der Letztere maßgeblich.

Beispiel: Unternehmen A veräußert wertgeminderte, börsennotierte Anleihen (Nominale und Buchwert 100 t€, beizulegender Wert 85 t€) an Unternehmen B und erwirbt im Gegenzug Nullkuponanleihen mit langer Restlaufzeit (Nominale

100 t€, beizulegender Wert 84 t€). Durch den Tausch kann die Erfassung des Wertverlustes der veräußerten finanziellen Vermögensgegenstände nicht verhindert werden. Der Veräußerungsverlust ist zu erfassen. Die Anschaffungskosten der erhaltenen Nullkuponanleihen ergeben sich aus dem beizulegenden Wert der hingegebenen Anleihen (85 t€).

- (29) Kein erfolgswirksamer Tauschvorgang, sondern ein einheitlicher Anschaffungs- oder Veräußerungsvorgang, ist die Erfüllung eines Options- oder Wandlungsrechts oder eines Termingeschäfts durch physische Lieferung. Der Erwerb von Gratisaktien, ein Aktiensplit (§ 3 Abs. 1 Z 6 und 7 KMG) oder vergleichbare Vorgänge sind erfolgsneutral.

### Basis for Conclusions

Zu Rn (27): Auf Grund des Anschaffungskostenprinzips ist der Auszahlungsbetrag auch bei unzureichend verzinsten finanziellen Vermögensgegenständen heranzuziehen (vgl. etwa *Ellrott/Brendt* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 255 HGB Rn 257). Da Transaktionen mit unabhängigen Dritten aber idR zu marktüblichen Bedingungen erfolgen, können Abweichungen von den marktüblichen Bedingungen ein Hinweis auf das Vorliegen anderer Finanzinstrumente sein (z.B. Derivate, Garantien), die auf Grund des Einzelbewertungsgrundsatzes ggf. gesondert zu erfassen sind. Bei Transaktionen mit Gesellschaftern oder nahestehenden Unternehmen kann in diesem Fall eine Leistung auf Grund der Gesellschafterstellung (Zuschuss oder verdeckte Ausschüttung) vorliegen; die konkrete Bilanzierung richtet sich nach der Art der Leistung und wird an dieser Stelle nicht besprochen.

Zu Rn (28): Tauschvorgänge von Finanzinstrumenten sind in der Literatur bisher kaum kommentiert. Allgemein – also nicht konkret für Finanzinstrumente – geht die Literatur zum deutschen HGB von einem Wahlrecht zwischen einer Gewinnrealisierung und einer erfolgsneutralen Behandlung bzw. der Buchwertfortführung aus (vgl. etwa *Ellrott/Brendt* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 255 HGB Rn 131). Für den Verlustfall wird dabei aber keine erfolgsneutrale Erfassung gefordert. Die österreichische Literatur bevorzugt eher die erfolgswirksame Behandlung (vgl. *Gassner et al. in Straube*, HGB-Kommentar<sup>2</sup>, Bd. 2 (2000), § 203 HGB Rn 10; *Hueber/Kofler* in Kofler et al, HBA<sup>3</sup>, 1. Lfg (1998), § 203 Abs. 2 HGB Rn 72 f).

Unstrittig ist allerdings, dass die Veräußerung eines Vermögensgegenstandes auf Ziel (also gegen eine Geldforderung) grundsätzlich erfolgswirksam ist: Die Forderung – ein Finanzinstrument – ist mit dem Geldbetrag (bzw. Barwert) und nicht mit dem Buchwert des hingegebenen Vermögensgegenstands zu bewerten. Eine erfolgsneutrale Verbuchung von Tauschvorgängen kann daher bei Finanzinstrumenten nicht generell zulässig sein.

Aus Sicht des AFRAC ist eine Differenzierung nach der Art des erhaltenen Finanzinstruments allerdings nicht sachgerecht, weil alle Finanzinstrumente Ansprüche auf Geldflüsse verkörpern. Daher ist eine erfolgswirksame Bilanzierung eines Tausches von Finanzinstrumenten geboten.

## **Frage 6** Wie sind Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte zu bilanzieren?

- (30) Pensionsgeschäfte („Repurchase Agreements“) werden vorwiegend von Kreditinstituten, aber auch von anderen Unternehmen abgeschlossen; daher wird nachfolgend die Behandlung branchenunabhängig dargestellt.
- (31) Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die ein Unternehmen (Pensionsgeber) ihm gehörende Vermögensgegenstände einem anderen Unternehmen (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrages überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des erhaltenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurück übertragen werden. Im Regelfall handelt es sich dabei um Wertpapiere.

### Echte Pensionsgeschäfte:

- (32) Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft.
- (33) Da auf Grund der Rückgabeverpflichtung zwar das zivilrechtliche Eigentum, nicht aber das wirtschaftliche Eigentum auf den Pensionsnehmer übergehen, darf der Pensionsgegenstand vom Pensionsgeber nicht ausgebucht werden: „Im Falle von echten Pensionsgeschäften sind die übertragenen Vermögensgegenstände in der Bilanz des Pensionsgebers weiterhin auszuweisen. Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrages eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen. Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäftes zu verteilen.

„Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“

Außerdem hat der Pensionsgeber den Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände im Anhang anzugeben. Der Pensionsnehmer darf die ihm in Pension gegebenen Vermögensgegenstände nicht in seiner Bilanz ausweisen; er hat in Höhe des für die Übertragung gezahlten Betrages eine Forderung an den Pensionsgeber in seiner Bilanz auszuweisen. Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäfts zu verteilen.“ (§ 50 Abs. 4 BWG).

- (34) Differenzen zwischen dem erhaltenen Betrag und dem vereinbarten Rücknahmepreis sind periodengerecht als Zinsen zu erfassen. Laufende Erträge aus dem Pensionsgut (z.B. Zinsen oder Dividenden) sind dem Pensionsgeber zuzurechnen und werden entsprechend dem Bilanzausweis beim Pensionsgeber erfasst (fließen sie nicht direkt dem Pensionsgeber zu, so wird idR ein Differenzausgleich vereinbart).
- (35) Das echte Pensionsgeschäft wird somit als Kreditgewährung bilanziert, das Pensionsgut dient dem Pensionsnehmer als Kreditsicherheit; sein beizulegender Wert abzüglich der Verwertungskosten stellt ggf. die Untergrenze für eine Abschreibung im Fall einer Wertminderung der Forderung an den Pensionsgeber dar. Weicht der vereinbarte Kaufpreis vom Buchwert ab, entsteht kein Veräußerungsgewinn oder -verlust. Ein niedrigerer Kaufpreis kann aber ein Hinweis auf eine Wertminderung sein.
- (36) Bei echten Pensionsgeschäften ist ferner § 237 Z 1 lit. c UGB zu beachten. Danach ist im Rahmen der Angaben zu Verbindlichkeiten eine gesonderte Angabe des Gesamtbetrags von Verbindlichkeiten erforderlich, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten.

## Unechte Pensionsgeschäfte

- (37) Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so liegt ein unechtes Pensionsgeschäft vor. Im Falle von unechten Pensionsgeschäften sind die Vermögensgegenstände nicht in der Bilanz des Pensionsgebers, sondern in der Bilanz des Pensionsnehmers auszuweisen.
- (38) Die Frage, ob ein Rückübertragungsrecht oder eine Rückübertragungspflicht vorliegt und somit das wirtschaftliche Eigentum übergeht, ist nicht nur nach zivilrechtlichen, sondern auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszulegen. Hat sich der Pensionsgeber schon bei Abschluss des Vertrags wirtschaftlich zur Rückübertragung verpflichtet, liegt ein echtes Pensionsgeschäft vor (etwa weil der vereinbarte Preis für die Rückübertragung um vieles höher ist als der Wert des Wertpapiers, sodass mit einer Rückübertragung sicher zu rechnen ist).
- (39) Der **Pensionsgeber** hält den Buchwert des ausgebuchten Pensionsgegenstandes für den Fall eines späteren Rückerwerbs in Evidenz. Liegt der Veräußerungspreis unter dem Buchwert, hat er die Differenz im Zeitpunkt der Übertragung als Veräußerungsverlust zu erfassen; der um diesen Verlust verminderte Buchwert wird für den Fall eines späteren Rückerwerbs in Evidenz gehalten.
- (40) Ist der erhaltene Kaufpreis höher als der Buchwert des Pensionsgegenstands, dann darf dieser Gewinn erst im Fall der endgültigen Übertragung des Pensionsgegenstandes realisiert werden (Verfall des Rückübertragungsrechts). Die Differenz zwischen Kaufpreis und Buchwert wird in einer Rückstellung für schwebende Geschäfte erfasst.

- (41) Fällt während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts der beizulegende Wert des Pensionsgegenstands unter den in Evidenz gehaltenen Buchwert, ist die Differenz (ggf. zusätzlich) als Rückstellung für schwebende Geschäfte zu erfassen. Damit wird der drohende Verlust aus der Optionsverpflichtung erfasst.
- (42) Wird der Pensionsgegenstand zurückerworben, ist er mit dem in Evidenz gehaltenen Buchwert zu aktivieren. Zugleich werden der zu leistende Kaufpreis erfasst und allfällige Rückstellungen für schwebende Geschäfte aufgelöst. Eine Differenz zwischen dem Buchwert einerseits und dem Kaufpreis abzüglich der Rückstellung andererseits ist erfolgswirksam. Unterbleibt der Rückkauf endgültig, so hat der Pensionsgeber die Rückstellung für schwebende Geschäfte aufzulösen und als Veräußerungsgewinn zu vereinnahmen.
- (43) Liegt der Buchwert des zurückübertragenen Pensionsguts unter den historischen Anschaffungskosten, ist bei einer späteren Wertsteigerung nach Maßgabe des § 208 UGB eine Zuschreibung erforderlich.
- (44) Ist der Pensionsgeber ein Kreditinstitut, hat er unter der Bilanz den für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrag anzugeben (Anlage 2 zu § 43 BWG, zweiter Posten unter der Bilanz, darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften). Wurden Rückstellungen erfasst, vermindert sich der unter dem Strich anzugebende Betrag.
- (45) Ist der Pensionsgeber kein Kreditinstitut, ist die Verpflichtung zur Rücknahme gemäß § 237 Z 8 UGB anzugeben. Wurden Rückstellungen erfasst, vermindert sich der im Anhang anzugebende Betrag.
- (46) Der **Pensionsnehmer** hat beim unechten Pensionsgeschäft das übertragene Pensionsgut in Höhe des bezahlten Kaufpreises zu aktivieren. Das Rückgaberecht wirkt wie eine Kursgarantie; der Ausübungspreis des Rechts stellt die Untergrenze für allfällige Abschreibungen dar, sofern die Bonität des Pensionsgebers gesichert ist.

### Wertpapierleihegeschäfte

- (47) Bei einer Wertpapierleihe überträgt der Verleiher einem Entleiher Wertpapiere für eine bestimmte Zeit, wobei das zivilrechtliche Eigentum an den Entleiher übergeht. Nach Ablauf der Leihfrist ist der Entleiher verpflichtet, Wertpapiere gleicher Ausstattung und Menge zurückzuübertragen. Zivilrechtlich handelt es sich dabei grundsätzlich um ein Sachdarlehen. Dem Verleiher verbleiben auf Grund der Vertragsgestaltung regelmäßig der Anspruch auf Zinsen oder Dividenden sowie sämtliche Chancen und Risiken von Kursänderungen.
- (48) Da die Chancen und Risiken des Wertpapiers nicht an den Entleiher übergehen und die Verfügungsmacht nur vorübergehend und eingeschränkt übertragen wird, sind die Wertpapiere vom Verleiher nicht auszubuchen und vom Entleiher nicht zu erfassen. Das Wertpapier ist durch den Verleiher nach den für das Finanzanlage- bzw. Finanzumlaufvermögen geltenden Bestimmungen zu bewerten. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität<sup>11</sup> des Entleihers hat der Verleiher ggf. eine zusätzliche Abschreibung vorzunehmen, soweit keine ausreichenden Sicherheiten gestellt wurden.

### Basis for Conclusions

Zu Rn (33) und (37): Die Definition des echten Pensionsgeschäfts ist § 50 Abs. 1 und 2 BWG entnommen, die Ausführungen zur Bilanzierung entsprechen wörtlich § 50 Abs. 4 BWG. Die Definition und die Bilanzierung des unechten Pensionsgeschäfts ist § 50 Abs. 3 und 5 BWG entnommen. Diese Regeln stellen auch für Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, die maßgeblichen GoB für die Bilanzierung von Pensionsgeschäften dar (ebenso *Perkounigg/Stecher* in Dellinger, BWG-Kommentar, 2. Lfg. (2008), § 50 Rn 26 mwN; *Böcking/Löw/Wohlmannsetter* in Münchner Kommentar zum AktG<sup>2</sup>, § 340b HGB Rn 2; *Hennrichs* in Münchner Kommentar zum AktG<sup>2</sup>, § 246 HGB Rn 149, *Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, 64). Die Rückübertragung muss dabei nicht in identischen Wertpapieren erfolgen; auch gleichartige Wertpapiere sind umfasst (*Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, 65 mwN).

---

<sup>11</sup> Die Kriterien der AFRAC Stellungnahme „Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“ vom Dezember 2008, Rn 13 ff sind auf den Entleiher anzuwenden.

„Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“

Zu Rn (34): Die Erträge aus dem Pensionsgut werden zwar beim Pensionsgeber bilanziell erfasst, weil dieser auch das Pensionsgut erfasst. Da sie ihm rechtlich nicht zustehen, ist – sofern sie ihm nicht weiterverrechnet werden – idR auch ein Zinsaufwand für die Verbindlichkeit zu erfassen. Der Pensionsnehmer verbucht spiegelbildlich einen Zinsertrag (*Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, S. 65 und 66 mwN).

Zu Rn (38): In der Literatur wird beim unechten Pensionsgeschäft zurecht eine Ausbuchung abgelehnt, wenn bereits im Zeitpunkt der Übertragung auf Grund eines überhöhten Kaufpreises von einer Rückübertragung auszugehen ist (vgl. etwa *Förschle/Kroner* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 246 HGB Rn 26; IDW ERS HFA 13 vom 29. 11. 2006, Rn 25). Diese Überlegung betrifft nicht nur die allgemeinen GoB des UGB, denn auch § 50 BWG ist insoweit einer wirtschaftlichen Betrachtung zugänglich. Es liegt somit kein Unterschied zu Kreditinstituten vor.

Zu Rn (39): Ein Verlust im Vergleich zum Buchwert ist auf Grund des imparitätischen Realisationsprinzips jedenfalls zu realisieren, weil die Rückübertragung nicht sicher ist (vgl. *Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, S. 67 mwN). Ein über dem Rücknahmebetrag liegender Marktwert kann die Verlustrealisierung nicht ausschließen, weil in diesem Fall die Rückübertragung eher unwahrscheinlich ist).

Zu Rn (40) f: Diese Behandlung entspricht der Literaturmeinung in Deutschland (vgl. *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz<sup>3</sup> (2009), S 59 mwN; *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004), § 340b HGB Rn 36 f; ausführlich *Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, 67 bis 69 mwN – die eine Gewinnrealisierung in Höhe früherer Abschreibungen zulassen). Eine Gewinnrealisierung im Zeitpunkt der Übertragung scheidet aus, weil der Kaufpreis auch die Prämie für die Stillhalterposition enthält, der Pensionsgeber weiterhin das unbegrenzte Verlustrisiko trägt und der Kaufpreis nicht notwendigerweise zu Marktbedingungen realisiert wurde, weil der Käufer auf Grund des Rückübertragungsrechts auch einen überhöhten Preis akzeptieren kann (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004), § 340b HGB Rn 36 f). IDW ERS HFA 13 Tz 24 schlägt ohne weitere Begründung die Erfassung des unrealisierten Gewinns als Verbindlichkeit vor.

Zu Rn (43): Wird der Pensionsgegenstand zurückübertragen, erfahren die historischen Anschaffungskosten mangels Umsatzakts keine Änderung, sodass § 208 UGB unverändert zur Anwendung kommt. Eine Wertsteigerung kann idR erst nach der Rückübertragung eintreten; bei einer Wertsteigerung während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts erfolgt idR keine Rückübertragung.

Zu Rn (45): Für Kreditinstitute ist die Unterstrichangabe in § 50 Abs. 5 BWG explizit geregelt. Im Bereich des UGB liegt eine sonstige finanzielle Verpflichtung vor (§ 237 Z 8 UGB). Schwebende Geschäfte und Optionsverpflichtungen fallen nämlich nicht unter § 199 (*Nowotny/Tichy* in Straube, HGB-Kommentar<sup>2</sup>, Bd. 2 (2000), § 199 HGB Rn 27; aA *Perkounigg/Stecher* in Dellinger, BWG-Kommentar, 2. Lfg. (2008), § 50 Rn 26, die einen Anwendungsfall des § 199 UGB sehen). Soweit Rückstellungen



erfasst wurden, vermindert sich die Unterstrichangabe bzw. die Anhangangabe, um einen Doppelerfassung des Kreditrisikos zu vermeiden, weil insoweit schon eine bilanzielle Vorsorge eingestellt wurde (*Krumnow et al. Rechnungslegung der Kreditinstitute*<sup>2</sup> (2004), § 340b HGB Rn 37).

Zu Rn (46): Die Behandlung entspricht der Literaturmeinung (vgl. zuletzt *Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, S. 68f)

Zu Rn (48) – Wertpapierleihe: Die Frage nach der Ausbuchung des verliehenen Wertpapiers ist in der Literatur umstritten. Das ältere deutsche Schrifttum, das sich auch auf zwei Schreiben der früheren deutschen Bankenaufsicht stützt, befürwortet Ausbuchung (ebenso *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), S. 89). Von den Befürwortern der Ausbuchung wird aber dennoch eine Gewinnrealisierung beim Verleiher (soweit es sich um keine Wertaufholung handelt) wegen dem zurückbehaltenen Verlustrisiko abgelehnt und eine analoge Bewertung der Sachforderung zum Wertpapier verlangt (vgl. auch *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), S. 90). Die Entscheidung über die Ausbuchung ist beim Verleiher somit vor allem eine Ausweisfrage. Für den Entleiher geht es um die Aktivierung des Wertpapiers verbunden mit der Passivierung einer stets gleich hohen Rückübertragungsverbindlichkeit (was bei entleihenden Banken die regulatorischen Kapitalerfordernisse erhöht).

ADS lassen die Frage offen (die Ausbuchung sei „vertretbar“, nicht aber bei Barsicherheiten, weil dies einem echten Pensionsgeschäft entspricht; ADS<sup>6</sup> (1995) Bd. 6 § 246 HGB Rn 356). Für die Ausbuchung spricht nach ADS vor allem das Bonitätsrisiko, nämlich dass der Entleiher die Rückübertragungsverpflichtung nicht erfüllen kann. Allerdings ist das Bonitätsrisiko des Entleihers nicht generell höher als das Bonitätsrisiko des Wertpapiers an sich, sodass mit einem Ausweis als Forderung anstatt als Wertpapier keine zusätzliche Risikoinformation vermittelt wird. Anders als klassische Forderungen haben Wertpapiere oft höhere Marktrisiken, was für den Ausweis unter den Wertpapieren spricht. In der Bilanz des Entleihers macht die Aktivierung des Wertpapiers seine Risikosituation auch nicht transparenter, weil dieser kein Bonitäts- oder Marktrisiko trägt.

*Scharpf/Schaber* (Handbuch Bankbilanz<sup>3</sup> (2009), S. 298 f mwN) und *Krumnow et al.* (Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004), § 340b HGB Rn 71) verneinen die Ausbuchung mangels Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums aus folgenden Gründen: Kein Übergang der Chancen und Risiken (nur Nutzungsübergang), Einwirkungsmöglichkeiten des Verleihers auf die Wertpapiere, Insolvenzrisiko geht nicht über, Entleiher hat kein endgültiges Verfügungsrecht, dem Verleiher kommen weiterhin Dividenden und Kupons zu und die Leihe kann kurzfristig gekündigt werden.

Gegen die Ausbuchung spricht auch die Ähnlichkeit mit dem echten Pensionsgeschäft (so *Göth*, Bilanzrecht der Kreditinstitute, Bd. 1 (1995), S. 196). Der wesentliche Unterschied, dass kein Kaufpreis bezahlt wird, steht dem nicht entgegen, sondern ist ein weiteres Indiz gegen die Ausbuchung, weil die

Risikosituation des Verleihers dadurch nur verstärkt wird. IAS 39 sieht bei Wertpapierleihen (derzeit) keine Ausbuchung vor.

## **Kapitel 2 Grundsatzfragen der Bilanzierung von Derivaten nach UGB**

### Anwendungsbereich:

- (49) Die nachfolgenden Fragen behandeln die Bilanzierung von Derivaten auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB). Die Ausführungen gelten nach Maßgabe der §§ 43 Abs. 1 BWG und 80 Abs. 1 VAG für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Auf die Bilanzierung von Derivaten im Handelsbestand von Kreditinstituten wird nicht eingegangen.
- (50) Derivate werden im UGB zwar nur im Rahmen der Anhangangaben (§ 237a UGB) ausdrücklich erwähnt, nehmen aber auch bei der Bilanzierung eine Sonderstellung ein. Für Zwecke der nachfolgenden Fragen ist ein Derivat ein Finanzinstrument, das alle drei nachstehenden Merkmale aufweist:
- seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating oder einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt);
  - es erfordert keine Anfangsauszahlung oder nur eine Anfangsauszahlung, die geringer ist als bei anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren;
  - es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.
- (51) Zu den Derivaten zählen einerseits sogenannte **symmetrische Derivate**, bei denen die Vertragspartner bei Vertragsabschluss gleichwertige Rechte und Pflichten eingehen (dabei kann es allerdings zu Ausgleichszahlungen für nicht

marktkonforme Bedingungen kommen; vgl. Rz (60) f). Das sind etwa Kauf- und Verkaufverträge auf Termin, die entweder an Terminbörsen („Futures“) oder im „over-the-counter“-Handel mit Banken abgeschlossen werden („Forwards“) sowie Zinstermingeschäfte, bei denen Zahlungen von Unterschieden zwischen festen und variablen Zinsen abhängen (z.B. „Forward Rate Agreements“, die sich nur auf eine Zinsperiode beziehen und „Zinsswaps“, die sich auf mehrere Zinsperioden beziehen).

- (52) Zu den Derivate zählen andererseits **asymmetrische Derivate**. Das sind Derivate, bei denen der Käufer ein Recht erwirbt und dafür eine Gegenleistung (meist in Form einer Prämie) erbringt. Der Stillhalter geht eine entsprechende Verpflichtung ein. Solche Finanzinstrumente sind beispielsweise Optionen oder Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps oder Floors).
- (53) Derivate können auch von mehreren Risikoparametern gleichzeitig abhängig sein (z.B. ein sogenannter Cross-Currency-Zinsswap); derartige Instrumente werden in der Folge als **mehrdimensionale Derivate** bezeichnet.
- (54) Zu den Derivaten gehören auch **Warentermingeschäfte**. Ausgenommen sind aber Verträge, die zwecks Empfang oder Lieferung nicht finanzieller Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens geschlossen wurden und weiterhin zu diesem Zweck gehalten werden.
- (55) Kein Derivat im Sinne der nachfolgenden Fragen sind Verträge, die aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens im **Eigenkapital** zu erfassen sind (z.B. auf Grund von § 229 Abs. 2 UGB) und Instrumente im Anwendungsbereich der AFRAC-Stellungnahme „Die Behandlung anteilsbasierter Vergütungen in UGB-Abschlüssen“ (z.B. Stock Options).
- (56) Von Derivaten abzugrenzen sind **Garantien**; das sind Verträge, bei denen der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, die den Garantiennehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den Bedin-

gungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Kreditderivate, z.B. Credit Default Swaps, können je nach individueller Ausgestaltung die Definition eines Derivats erfüllen oder eine Garantie sein. Sind Zahlungen etwa von einem Bonitätsrating oder -index oder einem Kreditrisikoaufschlag abhängig, liegt ein Derivat vor.

### Basis for Conclusions

Die Definition des Derivats entspricht IAS 39. Im Fall von Unklarheiten kann zur Klärung der Frage, ob ein Derivat vorliegt, auf diesen Standard zurückgegriffen werden. Diese Definition deckt sich auch mit dem Anwendungsbereich des § 237a Abs. 1 und 2 UGB, denn die Erläuternden Bemerkungen zum Fair Value Bewertungsgesetz (Erl. RV zu § 237a UGB Blg. 176 XXII GP S. 6) verweisen explizit auf „Ausführungen aus IAS 39“. Ausgenommen von der Stellungnahme sind auch Warentermingeschäfte für den eigenen Gebrauch (*own use exemption*), die IAS 39.6 entsprechen. Die Ausnahme für Warentermingeschäfte in § 237a Abs. 2 UGB hat trotz leicht abweichender Formulierung materiell den selben Inhalt wie die Ausnahme in IAS 39.6. Die Anwendungshinweise zu IAS 39 (IG A.1 und A.2) stellen zur Auslegung klar, dass bei Warentermingeschäften ein Derivat vorliegt, wenn es in der Vergangenheit bei ähnlichen Verträgen entgegen der ursprünglichen Absicht regelmäßig zu einem Barausgleich oder Weiterveräußerungen des Basiswerts ohne eigene Nutzung gekommen ist. Bei einem solchen Verhalten bestünden aber auch berechtigte Zweifel an der Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung in § 237a Abs. 2 UGB.

Derivate, die im Eigenkapital zu erfassen sind, entziehen sich einer Folgebewertung und sind daher aus der Stellungnahme ausgenommen; dies entspricht IAS 39.2 lit d. Ebenso wie in IAS 39 zählen aber Derivate auf eigenes Eigenkapital, die nicht selber Eigenkapital sind (z.B. ein bar auszugleichendes Termingeschäft auf eigene Aktien) zu den Derivaten.

Sind bei Kreditderivaten (z.B. CDS) Zahlungen z.B. von einem Bonitätsrating oder -index oder einem Kreditrisikoaufschlag abhängig, dann liegt ein Derivat vor. Dies hat u.a. zur Folge, dass Änderungen dieser Variablen nach dem Stichtag nicht werterhellend sind (vgl. auch die Erläuterungen zu Rn (65) und (66)). Anders als bei einer Garantie werden dadurch abstrakte Variablen auf Grund der Vertragsbestimmungen explizit wertbestimmend, d.h. die Vertragsparteien wollen ausdrücklich an Änderungen dieser abstrakten Variablen partizipieren und akzeptieren damit eine „payoff“-Struktur, die nicht allein vom endgültigen Eintritt oder Nichteintritt eines Ausfalls abhängt (der im Falle einer Garantie einer Werterhellung zugänglich wäre).

## Frage 7 Wie sind Derivate bei Vertragsabschluss zu bilanzieren?

- (57) Ein **symmetrisches Derivat** begründet bei Vertragsabschluss für die Vertragspartner gleichwertige Ansprüche und Verpflichtungen und hat in diesem Zeitpunkt idR Anschaffungskosten von Null. Es wird bei Vertragsabschluss gemäß § 190 UGB buchmäßig erfasst (ab diesem Zeitpunkt sind auch die einschlägigen Anhangangaben vorzunehmen, insbesondere gemäß § 237a UGB).
- (58) Bei **asymmetrischen Derivaten** erwirbt der Käufer ein Recht zum Abschluss des künftigen Geschäftes oder zum Erhalt eines bestimmten Zahlungsbetrages, während der Stillhalter eine entsprechende Verpflichtung übernimmt. Dieses Recht ist in der Bilanz des Käufers als (sonstiger) Vermögensgegenstand und in der Bilanz des Stillhalters als (sonstige) Verbindlichkeit auszuweisen. Die Bewertung des Rechts bzw. der Verpflichtung erfolgt grundsätzlich in Höhe der vereinbarten Prämie. Erfolgen Zahlungen erst in der Zukunft, ist der Barwert dieser Zahlungen heranzuziehen (z.B. bei regelmäßigen Prämienzahlungen, die häufig im Rahmen von Kreditderivaten vereinbart werden).
- (59) Ein Recht aus einem asymmetrischen Derivat ist grundsätzlich im Umlaufvermögen auszuweisen, außer es ist Teil einer Bewertungseinheit mit einem Gegenstand, der dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch ein freistehendes, asymmetrisches Derivat dazu bestimmt sein, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Das Derivat ist dann im Zeitpunkt der Anschaffung dem Anlagevermögen zuzuordnen; die Gründe für die Zuordnung zum Anlagevermögen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (60) In bestimmten Fällen erfolgen im Rahmen des Zugangs eines (symmetrischen oder asymmetrischen) Derivats andere Zahlungen oder Leistungen, die entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt zu bilanzieren sind.

- (61) Handelt es sich bei der Zahlung oder Leistung etwa um einen Ausgleich für nicht marktkonforme Zinsen, so ist diese Zahlung vom Käufer als aktiver und vom Stillhalter als passiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen und systematisch zu verteilen.
- (62) Bei asymmetrischen Derivaten sind Transaktionskosten beim Käufer als Anschaffungsnebenkosten und beim Stillhalter unmittelbar als Aufwand zu erfassen. Bei symmetrischen Derivaten sind Transaktionskosten unmittelbar als Aufwand zu erfassen.
- (63) In Zusammenhang mit Derivaten geleistete „Margins“ (Sicherungseinlagen) stellen eine Sicherungsleistung und keine Erfüllungsleistung dar und sind daher als Forderungen oder Verbindlichkeiten gesondert zu erfassen (Ausweis z.B. als sonstige Forderung, bei Kreditinstituten idR als Forderung gegenüber Kunden oder gegenüber Kreditinstituten). Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen beim Vertragspartner veranlagte flüssige Mittel für etwaige spätere Zahlungen für das derivative Finanzinstrument gewidmet („gesperrt“) werden. Erfolgt die Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Finanzinstrumenten (z.B. Wertpapieren), ist dies entsprechend den relevanten Bestimmungen im Anhang offen zu legen.

## Basis for Conclusions

Zu Rn (57): Die buchmäßige Erfassung besteht grundsätzlich in der Eintragung in die Bücher, idR in einer Nebenbuchhaltung (§ 190 Abs. 3 UGB).

Zu Rn (58): Die Erfassung eines Optionsrechts als sonstiger Vermögensgegenstand entspricht der herrschenden Lehre; vgl. etwa *Förschle* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 246 HGB Rn 151; ADS<sup>6</sup> (1995) Bd. 6 § 246 HGB Rn 372; *Prahl/Naumann* in HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 118, *Scharpf* in Küting/Weber, HdR<sup>5</sup>, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 807 und *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), S. 22 (zu Optionen im Umlaufvermögen; deren Schlussfolgerung, Optionsrechte im Anlagevermögen seien geleistete Anzahlungen, ist für Derivate im Anwendungsbereich dieser Stellungnahme nicht einschlägig).

Die Erfassung der erhaltenen Optionsprämie als (sonstige) Verbindlichkeit (und des darüber hinausgehenden Verlustes als Drohverlustrückstellung) entspricht ebenfalls der herrschenden Lehre; vgl. *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), S. 35; *Förschle* in Beck Bil-

„Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“

Komm<sup>6</sup> (2006), § 246 HGB Rn 151; *Hoyos/Ring* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 249 HGB Rn 100 Stichwort „Optionsgeschäfte“, *Prahl/Naumann*, HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 122; ADS<sup>6</sup> (1995) Bd. 6 § 246 HGB Rn 373 und *Scharpf* in Küting/Weber, HdR<sup>5</sup>, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 808 ff mwN sowie BFH Urteil vom 18. 12. 2002 – I R 1702; aA *Nowotny/Tichy* in Straube, HGB-Kommentar<sup>2</sup>, Bd. 2 (2000), § 198 HGB Rn 89.

Für die Bewertung des Optionsrechts oder der Verbindlichkeit macht es keinen Unterschied, ob die Prämie schon bezahlt wurde oder – im Fall laufender Prämien – in Zukunft bezahlt wird (ebenso *Förschle* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 246 HGB Rn 151 und *Prahl/Naumann*, HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 123).

Zu Rn (62): Bei symmetrischen Derivaten sind Transaktionskosten nicht als Anschaffungsnebenkosten, sondern stets als Aufwand zu erfassen, weil diese Derivate im Rahmen der Folgebewertung ggf. als Rückstellung zu erfassen sind. Aus Vorsichtsgründen ist daher eine Behandlung analog zu Transaktionskosten bei der Erfassung von Verbindlichkeiten geboten.

Zu Rn (63): Die Behandlung von Margins als Sicherungsleistungen wird auch in der Literatur gefordert (vgl. *Förschle* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 246 HGB Rn 166; *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004), § 340e HGB Rn 401, *Scharpf* in Küting/Weber, HdR<sup>5</sup>, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 833, *Prahl/Naumann* in HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 87).

## **Frage 8** Wie erfolgt die Folgebewertung und Ausbuchung von Derivaten?

- (64) **Symmetrische Derivate** stellen schwebende Geschäfte dar und sind nach dem imparitätischen Realisationsprinzip nur dann in der Bilanz anzusetzen, wenn gemäß § 198 Abs. 8 Z 1 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden ist.
- (65) Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendig ist (§ 211 Abs. 1 UGB). Bei symmetrischen Derivaten ergibt sich dieser Betrag aus dem beizulegenden Wert am Abschlussstichtag, der gemäß § 237a Abs. 3 UGB zu ermitteln ist (Glattstellungsfiktion). Bei der Ermittlung des beizulegenden Wertes ist auf den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen (§ 211 Abs. 1 letzter Satz UGB); sind mehrere Werte plausibel, ist der höhere Wert anzusetzen.



- (66) Da Änderungen der dem Derivat zugrundeliegenden Variablen (Basiswert) den Wert des Derivats nicht nur indirekt beeinflussen, sondern laut Vertrag wertbestimmend sind, stellen Änderungen dieser Variablen nach dem Stichtag keine werterhellenden Ereignisse dar.
- (67) Die Folgebewertung eines **asymmetrischen Derivats** durch den Käufer erfolgt gemäß §§ 207 und 208 UGB.
- (68) Im Anlagevermögen erfasste asymmetrische Derivate werden gemäß § 204 UGB bewertet. Mangels einer laufenden wirtschaftlichen Nutzung iSv § 204 Abs. 1 zweiter Satz UGB ist eine planmäßige Abschreibung nicht sachgerecht. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ist das Derivat auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben. Die Ausführungen der Rn 16 der AFRAC-Stellungnahme „Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“ vom Dezember 2008 betreffend Aktien und strukturierte Produkte gelten sinngemäß.
- (69) Der Stillhalter erfasst die erhaltene Prämie im Rahmen der Folgebewertung weiterhin als Verbindlichkeit. Ist der beizulegende Wert der Verpflichtung höher als die passivierte Prämie, dann hat der Stillhalter insoweit eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden. Rn (65) gilt sinngemäß.
- (70) Wurden im Zusammenhang mit Derivaten „Margins“ (Sicherheitseinlagen) geleistet und als Forderung angesetzt, sind diese erfolgswirksam abzuschreiben, soweit sie zur Abdeckung von Verlusten aus dem Derivat nach dem vereinbarten Verrechnungsmodus direkt zu verwenden sind. Insoweit ist keine Rückstellung erforderlich.
- (71) Soweit es sich bei als Rechnungsabgrenzungs- oder als sonstige Posten erfassten Zahlungen um einen Ausgleich für nicht marktkonforme Vertragsbestimmungen handelt, muss die Fortführung dieser Posten nach den allgemeinen Grundsätzen für Rechnungsabgrenzungen erfolgen (beispielsweise bei Zinsen durch systematische Verteilung über die Laufzeit).

- (72) Derivate (d.h. daraus resultierende, erfasste Prämien bzw. Rückstellungen) sind auszubuchen, wenn die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag erfüllt werden, auslaufen, erlöschen oder auf eine andere Partei übertragen werden. Die Ausbuchung eines Derivates führt zur Realisierung damit zusammenhängender Gewinne oder Verluste. Eine physische Lieferung (z.B. bei Ausübung eines Optionsrechts) führt nicht zur Erfolgsrealisierung, weil das Derivat nicht im Rahmen eines Umsatzaktes übertragen wird, sondern stellt einen einheitlichen Anschaffungs- oder Veräußerungsvorgang dar.
- (73) Substanzielle Änderungen von Vertragsbedingungen sind wie ein Tauschvorgang zu bilanzieren und führen daher zur erfolgswirksamen Realisierung des beizulegenden Werts des Derivats.
- (74) Ein Glattstellen eines Derivats, das bedeutet in wirtschaftlicher Betrachtungsweise das Schließen einer bestehenden Position durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts, führt nur dann zur Ausbuchung, wenn das derivative Gegengeschäft mit derselben Gegenpartei wie das ursprüngliche Derivatgeschäft abgeschlossen wird und eine Aufrechnungsvereinbarung besteht.

### Basis for Conclusions

Zu Rn (65) und (66): Änderungen der dem Derivat zugrundeliegenden Variablen (Basiswert) nach dem Stichtag sind bei der Ermittlung der Rückstellung nicht zu berücksichtigen, weil ein Derivat vertraglich eben darauf ausgerichtet ist, an jeder Änderung dieser Variablen zu partizipieren. Darin unterscheiden sich Derivate von Garantien, bei denen der Garantiegeber nur bei Vorliegen eines konkreten Ereignisses, nämlich einem Zahlungsausfall, in Anspruch genommen wird. Daher wird ein Verlust aus einer Garantie nur dann erfasst, wenn der Garantiefall vor dem Stichtag eingetreten ist, wobei alle werterhellenden Umstände bei der Verlustermittlung zu berücksichtigen sind.

Eine Bewertung der Rückstellung mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses würde je nach Aufstellungszeitpunkt zu unterschiedlichen Wertansätzen führen. Dies eröffnet damit einen bilanzpolitischen Gestaltungsspielraum, der den Grundsätzen des UGB fremd ist und die Vergleichbarkeit beeinträchtigt und ist mit dem Stichtagsprinzip nicht vereinbar (aA offenbar Göth, Financial Futures aus Sicht des Bilanz- und Steuerrechts (1993), S. 75).

AFRAC folgt hier der herrschenden Lehre, die eine Rückstellungsbewertung von Optionen anhand der **Glattstellungsfiktion zu den Verhältnissen am Bilanzstichtag** fordert, weil die physische Erfüllung am Bilanzstichtag (Erfüllungsfiktion) nicht die wirtschaftliche Realität von Optionen reflektiert, die erst später erfüllt oder ausgeglichen werden sollen; vgl. *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), S. 36; ADS<sup>6</sup> (1995) Bd. 6, § 246 HGB Rn 374; *Scharpf* in Küting/Weber, HdR<sup>5</sup>, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 810, *Förschle* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 246 HGB Rn 151; *Prahl/Naumann* in HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 123 und 129; im Ergebnis auch KFS RL8 Punkt 4.2.2. Die Glattstellungsfiktion ist gleichbedeutend mit einer Bewertung zum beizulegenden Wert.

Bei Forwards wird in Deutschland vereinzelt eine Rückstellungsbewertung in Höhe der Differenz zwischen Terminkurs am Bilanzstichtag und vereinbartem Kaufpreis gefordert (vgl. ADS<sup>6</sup> (1995) § 249 Rn 161; *Prahl/Naumann*, HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 76). Dies entspricht dem beizulegenden Wert am Bilanzstichtag, wenn man von (oft vernachlässigbaren) Barwerteffekten absieht, die sich aus der Diskontierung dieser Differenz auf Basis eines finanzmathematischen Zinsdifferenzials zwischen Renditen und Haltekosten bzw. Alternativrenditen ergeben (vgl. *Hull*, Options, Futures and other Derivatives<sup>6</sup> (2006), S. 107 f). Andere Autoren fordern explizit eine Bewertung nach der Glattstellungsfiktion bzw. zu Marktwerten (vgl. *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003), S. 118 f zu Futures; *Scharpf* in Küting/Weber, HdR<sup>5</sup>, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 846 und 855 zu Zinstermingeschäften). Eine Differenzierung dieser grundsätzlichen Bewertungsfrage danach, ob es sich um symmetrische oder asymmetrische Derivate handelt bzw. ob diese börsennotiert sind oder nicht, ist aus Sicht des AFRAC nicht sachgerecht. Die Glattstellungsfiktion (d.h. der beizulegende Wert) bildet die Wertverhältnisse am Stichtag am besten ab. Dagegen wird eine Bewertung nach der Erfüllungsfiktion in der Literatur regelmäßig für physisch zu erfüllenden Kauf- und Verkaufverträgen gefordert; diese sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Zu Rn (68): Eine planmäßige Abschreibung von Optionen im Finanzanlagevermögen wird auch in der Literatur abgelehnt, weil sie keinem laufenden Werteverzehr unterliegen; vgl. *Förschle* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 246 HGB Rn 151.

Zu Rn (69): Die erhaltene Prämie darf weder sofort bei Geschäftsabschluss noch ratierlich als Ertrag aufgelöst werden. Die Fortführung der Optionsprämie als (sonstige) Verbindlichkeit bis zur Ausübung, zur Glattstellung oder zum Verfall und die Erfassung darüber hinausgehender Verluste als Drohverlustrückstellung entspricht der herrschenden Lehre (siehe dazu ausführlich die Basis for Conclusions zu Rn (58)).

Zu Rn (70): Werden Margins geleistet, sind zuerst die Marginforderungen abzuschreiben, bevor ggf. eine Rückstellung gebildet wird (ebenso *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003), S. 120, *Scharpf* in Küting/Weber, HdR<sup>5</sup>, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 839; für ein Wahlrecht *Förschle* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 246 HGB Rn 166).

Zu Rn (71): Die Bewertung hat idR mit dem so genannten „clean price“ zu erfolgen (d.h. ohne Berücksichtigung zwischenzeitig aufgelaufener Zahlungsverpflichtungen. Dies ermöglicht eine Aufteilung in realisierte und unrealisierte Bestandteile, damit abgegrenzte und bereits realisierte Zinserträge nicht der Drohverlustrückstellung zum Opfer fallen (*Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004), § 340e HGB Rn 385).

**Frage 9** Wie sind Derivate zu bilanzieren, die der Absicherung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und schwebenden Geschäften dienen?

- (75) Bei der Bilanzierung von Derivaten ist der Grundsatz der Einzelbewertung heranzuziehen (§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB). Unter bestimmten Bedingungen ist allerdings die Bildung einer **Bewertungseinheit** mit einem abgesicherten Grundgeschäft zulässig.
- (76) Auf Grund ihres Ausnahmecharakters ist die Bildung von Bewertungseinheiten an strenge formelle und materielle Voraussetzungen geknüpft, mit denen die besonderen Umstände iSv § 201 Abs. 2 letzter Satz UGB nachgewiesen und entsprechend der Anforderungen des § 190 UGB zeitgerecht und vollständig aufgezeichnet werden.
- (77) In formeller Hinsicht setzt die Bildung einer Bewertungseinheit eine **dokumentierte Widmung** zu Beginn der Sicherungsbeziehung voraus. Im Rahmen der dokumentierten Widmung wird:
- das abzusichernde Risiko identifiziert,
  - der Beginn der Sicherungsbeziehung festgelegt und
  - das Vorliegen aller materiellen Voraussetzungen nachvollziehbar begründet (Rn (78) ff).

Eine Bewertungseinheit liegt erst ab dem Zeitpunkt dieser Widmung vor. Eine rückwirkende Widmung oder eine nachträgliche Änderung der Dokumentation sind auf Grund von § 190 UGB nicht möglich.

- (78) In materieller Hinsicht setzt die Bildung einer Bewertungseinheit voraus:
- die qualitative Eignung des abgesicherten **Grundgeschäfts**
  - das Vorliegen eines **Absicherungsbedarfs**,
  - das Bestehen einer **Absicherungsstrategie** und
  - die qualitative Eignung des **Derivats** als Sicherungsinstrument.
- (79) Diese Voraussetzungen müssen bereits zu Beginn der Sicherungsbeziehung vorliegen und bis zu deren Beendigung bestehen.
- (80) Als abgesicherte **Grundgeschäfte** eignen sich bilanziell erfasste Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten sowie schwebende Geschäfte, die im Zeitpunkt der Widmung bereits abgeschlossen sind.
- (81) Das Grundgeschäft kann ein einzelner Vermögensgegenstand, eine einzelne Verbindlichkeit oder ein einzelnes schwebendes Geschäft sein (Micro Hedge). Es kann auch nur ein prozentuellen Anteil eines Grundgeschäfts gewidmet werden. Auch ein Portfolio aus Geschäften, die alle dem gesicherten Risiko-parameter einheitlich unterliegen, kann als Grundgeschäft gewidmet werden (Portfolio Hedge). Die Zusammensetzung des Portfolios darf sich (zur Gewährleistung der Effektivität) aber während der Dauer der Sicherungsbeziehung nicht wesentlich verändern. Unternehmensweite Risiken können nicht als abzusicherndes Grundgeschäft gewidmet werden (siehe dazu Rn (131) ff).
- (82) Ein **Absicherungsbedarf** kann hinsichtlich des gesamten beizulegenden Wertes des Grundgeschäfts bestehen (z.B. hinsichtlich eines beizulegenden Werts von Rohölvorräten oder Aktien) oder, bei Finanzinstrumenten, nur hinsichtlich einer bestimmten finanziellen Risikovariablen (z.B. hinsichtlich des Zins-, Währungs- oder Kreditrisikos). Kein Absicherungsbedarf besteht, soweit ein Risiko bereits durch andere designierte Sicherungsinstrumente gesichert ist.

- (83) In Bezug auf die **Absicherungsstrategie** sind im Rahmen der Widmung die folgenden Umstände zu dokumentieren und nachvollziehbar zu begründen:
- Welche wesentlichen Ziele verfolgt die Sicherungsbeziehung (d.h. welches Risiko soll abgesichert werden) und welche geeigneten Methoden werden eingesetzt (z.B. Einsatz eines Derivats, Kriterien für die Verlängerung der Sicherungsbeziehung nach Ablauf des Derivats)?
  - Warum nimmt das Management an, dass die Strategie ihre Ziele erfüllen wird.
- (84) Nur jene Derivate sind **zur Absicherung geeignet**, die in Bezug auf das zu sichernde Risiko die Wertänderungen des Grundgeschäfts vollständig oder weitgehend ausgleichen.<sup>12</sup> Im Rahmen der Widmung sind die folgenden Umstände zu dokumentieren und nachvollziehbar zu begründen:
- Wird die Sicherungsbeziehung vollständig oder weitgehend effektiv sein (prospektiver Effektivitätstest)?
  - Welche Methode der (retrospektiven) Effektivitätsmessung wird eingesetzt?
- (85) Im Rahmen der Widmung wird ein **prospektiver Effektivitätstest** durchgeführt, um eine quantitative Aussage über die kompensierende Wirkung des Sicherungsinstruments zu treffen. Nur bei einer vollständig oder weitgehend effektiven Sicherungsbeziehung kann eine Bewertungseinheit gebildet werden.
- (86) Beträgt die Wertänderung des Derivats zwischen 80 % und 125 % der durch das abgesicherte Risiko verursachten gegenläufigen Wertänderungen des designierten Grundgeschäfts, stellt dies einen Indikator für eine weitgehend effektive Sicherungsbeziehung dar.

---

<sup>12</sup> Bei asymmetrischen Derivaten kann die Sicherungswirkung eingeschränkt sein: Eine geschriebene Option entfaltet beispielsweise keine Sicherungswirkung in Bezug auf Wertminderungen eines vom Unternehmen gehaltenen Basiswerts, weil diese Option im Fall eines Wertverlusts des Basiswerts nicht ausgeübt würde.

- (87) Vereinfachte Bestimmung der Effektivität: Sind im Falle eines Micro-Hedge alle Parameter des Grundgeschäfts und des Absicherungsgeschäfts, die das Ausmaß der abgesicherten Wertänderung bestimmen, identisch, aber gegenläufig, so ist dies ein Indikator für eine vollständig effektive Sicherungsbeziehung. Allerdings dürfen keine Zweifel an der Bonität des Sicherungsgebers und – abgesehen vom abgesicherten Risiko – an der Werthaltigkeit des Grundgeschäfts bestehen.
- (88) Derivate können nur in Ihrer Gesamtheit, d.h. in Höhe ihres Gesamtwerts und auf die gesamte Dauer ihrer Laufzeit bzw. Restlaufzeit als Sicherungsinstrumente designiert werden.<sup>13</sup> Ist die Laufzeit des Derivats kürzer als die abzuschließende Laufzeit des Grundgeschäfts, ist im Rahmen der Absicherungsstrategie die Verlängerung der Sicherungsbeziehung nachvollziehbar zu erläutern.
- (89) Eine Designation mehrdimensionaler Derivate oder strukturierter Produkte mit eingebetteten Derivate als Sicherungsinstrumente ist grundsätzlich nicht möglich, weil deren Wert maßgeblich von anderen Risikofaktoren beeinflusst werden kann, die nicht Bestandteil der Sicherungsbeziehung sind. Diese Instrumente können aber abzuschließende Grundgeschäfte darstellen.
- (90) Zum Bilanzstichtag ist anhand der in der Dokumentation im Vorhinein festgelegten Methode zu ermitteln und angemessen zu dokumentieren, ob die Sicherungsbeziehung tatsächlich vollständig oder weitgehend effektiv war (**retrospektiver Effektivitätstest**). Nur in diesem Fall ist das Derivat als Bestandteil einer Bewertungseinheit anzusehen. Die Ausführungen der Rn (86) und (87) gelten sinngemäß.
- (91) Wenn sich der Bestand der Grundgeschäfte während der Sicherungsperiode ändern kann (z.B. bei einer Sicherung des Rohölpreises von schwankenden Rohölvorräten), kann durch eine Designation eines Teils der Bestände als

---

<sup>13</sup> Zulässig ist allerdings eine Trennung von Optionen in einen inneren Wert und einen Zeitwert, wobei zur Vereinfachung nur der innere Wert gewidmet wird. Ebenso können Termingeschäfte in einen Kassakurs und eine Zinskomponente getrennt werden, wobei nur der Kassakurs für die Sicherung herangezogen wird.

Grundgeschäft die Effektivität der Sicherungsbeziehung verbessert werden (z.B. Sicherung nur jenes Teils des Rohölvorrats, der mit hoher Sicherheit über die gesamte Laufzeit der Bewertungseinheit gehalten wird). Bei einem Portfolio Hedge kann zur Verbesserung der Effektivität nur der bis zum Ende der Sicherungsbeziehung sicher gehaltene Bestand gesichert werden (z.B. Designation des um mögliche Ausfälle verminderten Bestands).

- (92) Liegt eine Bewertungseinheit vor, ist das Derivat nicht gesondert zu bewerten: Bewertungsobjekt ist vielmehr das abgesicherte Grundgeschäft zusammen mit dem Derivat. Für die Bewertung von Fremdwährungsforderungen und Fremdwährungsverbindlichkeiten, deren Wechselkurs mit einem Devisentermingeschäft vollständig abgesichert wird, ist folglich der vereinbarte Terminkurs maßgeblich.
- (93) Soweit das Derivat einen negativen Marktwert aufweist und die Sicherungsbeziehung nicht vollständig effektiv ist, ist in Höhe des ineffektiven Anteils eine Drohverlustrückstellung erforderlich, soweit die negative Wertänderung des Sicherungsinstruments die gegenläufige Wertänderung des abgesicherten Risikos übersteigt.
- (94) Ist aus dem abgesicherten Grundgeschäft aufgrund der darauf anzuwendenden Bewertungsbestimmungen ein Verlust zu erfassen, ist dabei die gegenläufige Wertentwicklung des Derivats zu berücksichtigen. Eine kompensierende Bewertung ist allerdings nur in jener Höhe zulässig, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist; der ineffektive Teil darf nicht berücksichtigt werden.
- (95) Wird ein Derivat nicht schon bei der Anschaffung, sondern erst während seiner Laufzeit als Sicherungsinstrument gewidmet, sind ggf. bis zu diesem Zeitpunkt eingetretene Drohverluste zu erfassen. Verluste aus einem Grundgeschäft, die vor der Widmung eines Sicherungsinstruments eingetreten sind, sind nach Maßgabe der auf das Grundgeschäft anzuwendenden Bewertungsbestimmungen zu erfassen.



- (96) Ist eine Sicherungsbeziehung nicht mehr effektiv, dann wird die Bewertungseinheit aufgelöst; Derivat und Grundgeschäft sind dann einzeln nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen zu bilanzieren. Dies gilt auch, wenn die Sicherungsbeziehung beendet wird (z.B. durch Ablauf, Veräußerung oder Tilgung). Auch Verluste, die im Zeitraum der Bewertungseinheit entstanden, aber auf Grund der Sicherungsbeziehung nicht berücksichtigt wurden, sind dann zu berücksichtigen.
- (97) Auf physische Erfüllung gerichtete Termin- oder Optionsgeschäfte können je nach Einzelfall auch Sicherungsinstrumente sein; diese sind aber nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

## Basis for Conclusions

Zu Rn (76): Die Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Grundgeschäften und Sicherungsgeschäften wird in der Literatur unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen vertreten (vgl. etwa *Gassner et al* in Straube, HGB-Kommentar<sup>2</sup>, Bd. 2 (2000), § 201 HGB Rn 40b; *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004), § 340e HGB, Rn 336ff.; *Scharpf* in Küting/Weber, HdR<sup>5</sup>, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 865ff.; *Förschle* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 246 HGB Rn 153 ff und Rn 169; EStR 2000, Rn 2347). In Österreich wurde dies ursprünglich mit einer teleologischen Reduktion des Vorsichtsprinzips (*Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), S. 26), mit einem „milden Einzelbewertungsprinzip“ (*Zorn*, FJ 1990, S. 244 ff) oder mit der Generalnorm (*Bertl/Fraberger*, RWZ 1995, S 223) begründet. Mit dem EU-GesRÄG 1996 hat der Gesetzgeber die ursprünglich nur für das Stetigkeitsprinzip vorgesehene Regelung über das Abweichen bei besonderen Umständen für alle in § 201 Abs. 2 UGB genannten Prinzipien vorgesehen. Damit kann die Bildung von Bewertungseinheiten nun mit einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung begründet werden, ohne auf diese Auslegungsansätze zurückzugreifen.

Unter einer Bewertungseinheit wird nachfolgend eine Einheit für Bewertungszwecke verstanden (kompensierende Bewertung). Davon abzugrenzen ist die Frage, ob verschiedene Geschäfte überhaupt **nur einen einzigen Vermögensgegenstand** iSv § 196 Abs. 1 UGB (bzw. eine einzige Verbindlichkeit) begründen. Dafür wäre ein einheitlicher Nutzen- und Funktionszusammenhang bzw. die Einheitlichkeit nach der Verkehrsauffassung nötig (vgl. *Gassner et al* in Straube, HGB-Kommentar<sup>2</sup>, Bd. 2 (2000), § 201 HGB Rn 40a). Bei Finanzinstrumenten kommt dies nur selten vor (z.B. bei Forderungen mit eingebetteten Derivaten).

Im Schrifttum werden Bewertungseinheiten zwischen Derivaten und Grundgeschäften auch mit dem **einheitlichen Nutzen- und Funktionszusammenhang** begründet (vgl. etwa *Scharpf* in Küting/Weber, HdR<sup>5</sup>, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 867). Dieses für Bewertungseinheiten bei Sachanlagen oder immaterielle Vermögensgegenstände geeignete Merkmal ist für die Zusammenfassung von Finanzinstrumenten aber weiter zu entwickeln: Ob überhaupt eine Sicherungsbeziehung vorliegt und wenn, mit welchem Grundgeschäft, lässt sich idR nicht allein aus der Natur der Finanzinstrumente ableiten: Ein Derivat kann zugleich zu verschiedenen Grundgeschäften „passen“ und diese mehr oder weniger effektiv sichern. Eine gemeinsame „Nutzung“ in Form einer Sicherungsbeziehung ist stets eine Managemententscheidung. Dies gilt besonders für den Portfolio-Hedge, denn auch die Portfolio-Bildung ist eine Managemententscheidung. Im modernen Risikomanagement wird ein Risiko häufig durch einen fortlaufenden („roll over“) bzw. einen dynamischen Einsatz kurzfristiger Derivate gesichert (Fristeninkongruenz des einzelnen Derivats); eine solche Sicherungsbeziehung lässt sich wirtschaftlich nicht allein aus dem Funktionszusammenhang zwischen einem singulären Derivat und den Grundgeschäften beurteilen, sondern muss die übergeordnete Sicherungsstrategie des Managements mit einbeziehen. Andernfalls müssten, wie *Hofstätter/Stürzlinger*, taxlex 2007, 531 mwN fordern, alle Folgederivate schon am Bilanzstichtag kontrahiert sein.

Da sich eine Sicherungsbeziehung nicht ohne weiteres aus der Natur der betroffenen Instrumente ergibt und primär von Managemententscheidungen abhängt, ist eine objektive und willkürfreie Bilanzierung der Sicherungsbeziehung aus Sicht des AFRAC nur durch einen auf Grundlage eines entsprechend § 190 UGB dokumentierten Widmungsakts vor Beginn der kompensierenden Bewertung gewährleistet. Die Widmung dokumentiert nicht bloß einen objektiv ohnedies bestehenden Sicherungszusammenhang, sondern ist **konstitutiv** (ähnlich *Förschle* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 246 HGB Rn 153, *Scharpf* in Küting/Weber, HdR<sup>5</sup>, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 867; in der Literatur bisher noch strittig; vgl. dazu *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex- und ÖTOB-gehandelten Futures (2003), S. 162 ff). Mit dieser Voraussetzung wird auch eine rückwirkende Bildung von Bewertungseinheiten ausgeschlossen. Dies entspricht im Grundsatz auch den IFRS, womit eine international vergleichbare Qualität bei der Bildung von Bewertungseinheiten in UGB-Abschlüssen sichergestellt ist.

Zu Rn (83): Die dokumentierte Absicherungsstrategie wird auch im Schrifttum gefordert (vgl. *Scharpf* in Küting/Weber, HdR<sup>5</sup>, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 867).

Zu Rn (84): Eine Bewertungseinheit liegt laut Literatur nur vor, wenn hinsichtlich einer Risikokomponente mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Risikoausgleich eintritt, über die sich Gewinne oder Verluste aus den Geschäften kompensieren (*Scharpf* in Küting/Weber, HdR<sup>5</sup>, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 867; *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004), § 340e HGB Rn 334, *Prahl/Naumann*, HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 189). Die Problematik einer Fristeninkongruenz kann durch eine nachvollziehbare, festgelegte Strategie über die weitere Sicherungsabsicht in der dokumentierten

Absicherungsstrategie gelöst werden (vgl. *Scharpf* in Küting/Weber, HdR<sup>5</sup>, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 867).

Zu Rn (85) und (90): Das Erfordernis eines Effektivitätstests ist im Schrifttum anerkannt (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004), § 340e HGB, Rn 338; *Prahl/Naumann*, HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 192, *Scharpf* in Küting/Weber, HdR<sup>5</sup>, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 867). Hinsichtlich der erforderlichen Effektivität werden in der Literatur verschiedene Werte diskutiert (zur Übersicht vgl. *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex-und ÖTOB-gehandelten Futures (2003), S. 159). Der in Rn (86) genannte Wert entspricht den IFRS und ist auch im Rahmen des UGB als Indikator sachgerecht.

Zu Rn (89): Eine Bewertungseinheit über mehrere Risiken hinweg ist mangels homogener Beeinflussung von Gewinnchance und Verlustrisiko grundsätzlich nicht möglich (*Scharpf* in Küting/Weber, HdR<sup>5</sup>, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 867; *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004), § 340e HGB Rn 334, *Prahl/Naumann*, HdJ, Abt. II/10 (2000) Rn 189). Außerdem sind die Risiken mehrdimensionaler Derivate oft untereinander korreliert, sodass eine klare Identifikation und Effektivitätsmessung kaum möglich ist. Bewertungseinheiten kämen daher nur zwischen exakt spiegelbildlichen mehrdimensionalen Derivaten in Betracht.

Zu Rn (93): Zur Erfassung des nicht effektiven Anteils einer Sicherungsbeziehung unterscheidet das deutsche Schrifttum auf Basis der Neuregelungen des deutschen BilMoG die Festbewertungsmethode (Einfrieren der Wertansätze während der Sicherungsbeziehung, soweit diese effektiv ist) und die Durchbuchungsmethode (außerbücherliche Ermittlung der Änderungen des beizulegenden Werts und Erfassung eines ggf. resultierenden Verlustüberhangs; vgl. etwa *Löw/Scharpf/Weigel*, WPg 2008, S. 1018 mwN). In Österreich ist ein Verlustüberhang aus dem abgesicherten Grundgeschäft nur zu erfassen, wenn die darauf anwendbaren Bewertungsbestimmungen eine Verlustrealisierung verlangen. Daher ist die Festbewertungsmethode unter Berücksichtigung einer Drohverlustrückstellung sachgerecht.

Zu Rn (96): Das „*hedge accounting*“ nach IFRS unterscheidet sich vom Konzept der Bewertungseinheit durch seine mehrperiodische, dynamische Ausrichtung; deshalb können z.B. rollierende Sicherungsstrategien mit unterjährigem Umschlag des Derivats nicht durch eine erfolgsneutrale Verbuchung der Umschläge berücksichtigt werden (*Göttgens*, Hedge Accounting, in BFuP 1995, S. 160 mwN). Gesicherte Wertänderungen werden nicht im Rahmen einer Buchwertanpassung des Grundgeschäfts (basis adjustment) fortgeführt, vielmehr werden gesicherte Verluste idR bei Beendigung der Sicherungsbeziehung realisiert (*Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004), § 340e HGB Rn 378 zur Nachholung von Abschreibungen).

Zu Rn (97): Bei physisch zu erfüllenden Termin- oder Optionsgeschäften könnte sich der Nutzen- und Funktionszusammenhang im Einzelfall auch automatisch aus der Natur der Geschäfte ergeben. Da sie nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind, hat AFRAC nicht untersucht, ob die Dokumentation hier konstitutive oder deklaratorische Wirkung hätte.

### **Frage 10** Wie ist die Sicherung zukünftiger Zahlungsströme durch Derivate zu bilanzieren?

- (98) In machen Fällen schließen Unternehmen Derivate ab, um damit einen variablen Zahlungsfluss nach dem Abschlussstichtag abzusichern. Sofern nicht eine Bewertungseinheit entsprechend der Ausführungen in Frage 9 zulässig ist, darf keine Bewertungseinheit gebildet werden. Hat das Derivat daher einen negativen beizulegenden Wert, ist dieser durch eine Drohverlustrückstellung zu erfassen.
- (99) Ist aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit und nachweislich von einem **gegenläufigen Ertrag** aus einem Geschäft, das mit dem Derivat unmittelbar kausal verknüpft ist, auszugehen, kann dieser Ertrag bei der Bemessung des Drohverlustes berücksichtigt werden. Der gegenläufige Ertrag muss nach den Rechnungslegungsgrundsätzen des UGB **grundsätzlich in der Folgeperiode** mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit realisiert werden.
- (100) Es darf keine Zweifel am gegenläufigen Ertrag in der Folgeperiode geben (z.B. weil in der Vergangenheit eine ähnliche geplante Transaktionen tatsächlich nicht oder in wesentlich anderer Form durchgeführt wurde). Ist das zugrundeliegende Geschäft, aus dem der gegenläufige Ertrag resultiert, bereits abgeschlossen, dann muss es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bis zum Eintritt des Ertrags fortbestehen.
- (101) Der Umfang des Geschäftes muss aus der Erfahrung auf Grund der bisherigen Geschäftstätigkeit bekannt und verlässlich quantifizierbar sein, der Zeitpunkt oder zumindest ein enger Zeitrahmen für die Zahlungen aus dem Geschäft müssen verlässlich vorhersehbar sein (z.B. genau budgetierte künftige

- Zahlungseingänge in Fremdwährung) und sämtliche Erfolgs- und Risikoparameter des Geschäftes müssen bekannt sein.
- (102) Sämtliche während der Werterhellungsfrist auftretenden Informationen über den Eintritt und über die Sicherheit des gegenläufigen Ertrags sind zu berücksichtigen.
- (103) Zusätzlich muss bereits **bei Abschluss des Derivats** eine dokumentierte Widmung erfolgen, in der die Anforderungen der obigen Rn (99) bis (102) und die Anforderungen der Rn (77) und (78), d.h. die formellen und materiellen **Voraussetzungen für Bewertungseinheiten**, nachgewiesen werden. Eine nachträgliche Widmung bereits abgeschlossener Derivate ist nicht zulässig.
- (104) Zum Abschlussstichtag ist ein Effektivitätstest entsprechend Rn (90) erforderlich; der gegenläufige Ertrag kann nur berücksichtigt werden, wenn und soweit eine effektive Sicherungsbeziehung nachgewiesen wird.
- (105) Die Einhaltung der Anforderungen des IAS 39 an einen „Cash Flow Hedge“ in einem IFRS-Abschluss ist für sich genommen kein Hinweis darauf, dass auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung im Abschluss nach UGB verzichtet werden kann.
- (106) Die negativen Marktwerte von Derivaten, die auf Grund der obigen Ausführungen nicht in der Bilanz erfasst wurden, sind im Anhang gesondert anzugeben und es ist zu begründen, warum und inwieweit auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung verzichtet wurde.
- (107) Beispiele:
- Ein österreichisches Unternehmen tätigt in der Folgeperiode Umsätze in den USA in einer Bandbreite von voraussichtlich 20 bis 25 Mio. US\$. Bei einer vorsichtigen Schätzung möglicher Umsatzeinbrüche, möglicher eigener Leistungsmängel und möglicher Zahlungsstörungen der Kunden ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von Zahlungseingängen von mindestens 15 Mio. US\$ auszugehen. Auch die Zahlungszeitpunkte können verlässlich geplant werden. Das Unternehmen schließt daher fristenkon-

- gruente Devisentermingeschäfte über den Umtausch von insgesamt 15 Mio. US\$ in Euro ab. Steigt der Dollarkurs, dann steht dem negativen beizulegenden Wert der Devisentermingeschäfte ein gegenläufiger, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartender Ertrag gegenüber (Werterhöhung der in Euro umgerechneten Umsätze bzw. Wechselkursgewinne aus Forderungseingängen). Sind sämtliche in den obigen Randnummern genannten Anforderungen erfüllt, können die gegenläufigen Erträge bei der Ermittlung der Drohverlustrückstellung berücksichtigt werden.
- Ein Unternehmen hält ein Portfolio gleichartiger, auf Grundlage des 3M-Euribor variabel verzinsten Anleihen und möchte das Kuponrisiko durch Zinstermingeschäfte und Zinsswaps absichern. Haben die Derivate einen negativen beizulegenden Wert und sind sämtliche in den obigen Randnummern genannten Anforderungen erfüllt, können die gegenläufigen Erträge bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung berücksichtigt werden.
  - Die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens besteht im regelmäßigen Ankauf und Verkauf eines Rohstoffs und es kann die erzielbaren Handelsmargen nur schwer planen. Das Unternehmen schließt Derivate ab, um die stark schwankenden Einkaufspreise des folgenden Jahres durch bar ausgleichende Termingeschäfte zu fixieren, kann aber nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachweisen, dass es entsprechende Handelsmargen erzielen wird. Fällt der Rohstoffpreis und haben die Termingeschäfte daher einen negativen Wert, ist eine Drohverlustrückstellung zu erfassen, weil die in den obigen Randnummern genannten Anforderungen nicht erfüllt sind.

## Basis for Conclusions

Eine kompensierende Bewertung im Rahmen einer Bewertungseinheit ist grundsätzlich nur zwischen Geschäften möglich, die am Abschlussstichtag nach den Rechnungslegungsgrundsätzen selbständige Bewertungsobjekte darstellen (das sind grundsätzlich Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten oder schwebende Geschäfte). Künftige zu erwartende Transaktionen sind keine Bewertungsobjekte, so dass eine kompensierende Bewertung nicht zulässig ist.

Da Drohverlustrückstellungen der Verlustantizipation dienen, ist eine zukunftsorientierte Verlustermittlung erforderlich – unter Berücksichtigung wertbeeinflussender Ereignisse bis zum Bilanzstichtag. Künftige Perioden sollen von vorhersehbaren Risiken und Verlusten freigehalten werden, die am Bilanzstichtag zwar noch nicht realisiert, aber verursacht sind (*Hoyos/Ring* in Beck Bil-Komm<sup>6</sup> (2006), § 249 HGB Rn 51 und Rn 58). Der Einzelbewertungsgrundsatz verbietet es dabei nicht, bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung mehrere Geschäfte zu berücksichtigen, sofern diese in einem unmittelbaren Kausalzusammenhang stehen (*Zorn*, FJ 1990, S. 244 ff, Kap. 3.1.). Der Saldierungsbereich von Aufwendungen und Erträgen aus einem Geschäft ist wirtschaftlich weit zu ziehen, allerdings können nicht realisierte Erträge, insb. aus erhofften anderen Geschäften, die Unterlassung einer Drohverlustrückstellung nicht rechtfertigen (*Nowotny/Tichy* in Straube, HGB-Kommentar<sup>2</sup>, Bd. 2 (2000), § 198 HGB Rn 145; ebenso *Schiebel*, Die Bilanzierung von Eurex-und ÖTOB-gehandelten Futures (2003), S. 140).

Da es um die Bewertung vorhersehbarer Verluste geht, ist die Berücksichtigung gegenläufiger Erträge aus künftigen Geschäften mit dem Konzept der Drohverlustrückstellung nicht unvereinbar, allerdings sind der Berücksichtigung künftiger Geschäfte aus Gründen des Gläubigerschutzes sehr enge Grenzen gesetzt. Aus Sicht des AFRAC ist dies nur vertretbar, wenn der gegenläufige Ertrag nachweislich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in der Folgeperiode eintritt und insgesamt betrachtet nicht das geringste Verlustrisiko besteht. Eine Ertragswirkung erst in der übernächsten oder in noch späteren Perioden ist nicht ausreichend sicher abschätzbar. Außerdem müssen die für Bewertungseinheiten entwickelten Qualitätskriterien erfüllt sein (Größenschluss: wenn ein bestehendes Geschäft nicht die Anforderungen an eine Bewertungseinheit erfüllt, dann kann ein gleichartiges, künftiges Geschäft erst recht nicht risikomindernd berücksichtigt werden).

Die von AFRAC vorgesehenen Regelungen führen nicht zur Anerkennung des „Cash Flow Hedge“ im Sinn des IAS 39 in UGB-Abschlüssen: Gemäß IAS 39 werden Wertänderungen des Derivats in einer eigenen Rücklage erfasst, wodurch eine Eigenkapitalminderung bilanziell erfasst wird. Da dies im UGB nicht möglich ist und das UGB – anders als die IFRS – primär auch dem Gläubigerschutz verpflichtet ist, sind im UGB wesentlich strengere Anforderungen zu erfüllen als nach IFRS.

**Frage 11** Wie sind strukturierte Finanzinstrumente zu bewerten?

- (108) Strukturierte Finanzinstrumente (z.B. Indexzertifikate) können finanzwirtschaftlich in einen Rahmenvertrag und ein eingebettetes Derivat zerlegt werden. Ein strukturiertes Produkt stellt grundsätzlich einen einheitlichen Vermögensgegenstand bzw. eine einheitliche Verbindlichkeit dar, sofern es nicht gemäß § 229 UGB gänzlich oder teilweise im Eigenkapital zu erfassen ist. Ein eingebettetes Derivat ist für sich genommen daher kein Bewertungsobjekt.
- (109) Für die Bewertung strukturierter Finanzinstrumente sind die Ausführungen in der AFRAC-Stellungnahme „Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“ heranzuziehen (insbesondere Rn 1 ff und Rn 16 ff).
- (110) Ist nach den auf das strukturierte Finanzinstrument anzuwendenden Bewertungsbestimmungen der beizulegende Wert zu ermitteln, dann sind eingebettete Derivate als wertbeeinflussende Bestandteile nach den Wertverhältnissen am Abschlussstichtag zu berücksichtigen.
- (111) Von eingebetteten Derivaten sind gesondert übertragbare Derivate zu unterscheiden, die gemeinsam mit einem Finanzinstrument ausgegeben werden (z.B. ein gesondert übertragbarer Optionsschein im Fall einer Optionsanleihe). Solche Derivate sind gesonderte Bewertungsobjekte.

**Frage 12** Wie sind die Ergebnisse aus Derivaten im Rahmen der GuV-Gliederung gemäß § 231 UGB darzustellen?

- (112) Das UGB enthält keine Bestimmungen zum Ausweis von Ergebnissen aus Derivaten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die folgenden Ausführungen gelten für Unternehmen, bei denen der Abschluss von Derivaten nicht zur typischen Geschäftstätigkeit zählt.
- (113) Aufwendungen und Erträge aus Derivaten, die sich aus einer operativen Geschäftstätigkeit ergeben, müssen grundsätzlich in den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst werden (z.B.



Abschreibung/Zuschreibung von sonstigen Forderungen und sonstigen Verbindlichkeiten, Dotierung/Auflösung von Rückstellungen). Bei Derivaten, deren Erwerbsgrund gemäß der Absicht des Managements zum Erwerbszeitpunkt in Zusammenhang mit der Finanzierung oder mit Finanzinvestitionen steht, ist ein Ausweis im Finanzergebnis erforderlich.

- (114) Ergebnisse aus Derivaten selbst (z.B. Ergebnisse aus einem laufenden Nettoausgleich bei einem Fremdwährungsswap) sind je nach Zweck des Derivats im entsprechenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.
- (115) Ist das Derivat ein Sicherungsinstrument im Rahmen einer Sicherung zukünftiger Zahlungsströme (Frage 10), so ist das Ergebnis aus dem Derivat selbst in dem Posten auszuweisen, in welchem auch das Ergebnis des Grundgeschäfts erfasst wird (z.B. der laufende Nettoausgleich aus einem Zinsswap unter Zinsen und ähnliche Erträge bzw. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, wenn der Zinsswap Zinszahlungen aus einem Kredit sichert).

**Frage 13** Welche Anhangangaben sind zu Derivaten erforderlich, die entsprechend Frage 9 und Frage 10 in einer Sicherungsbeziehung stehen?

- (116) Die in den §§ 236ff UGB normierten Anhangangabepflichten erfordern im Rahmen der unternehmensrechtlichen Abschlussberichterstattung gegebenenfalls folgende Zusatzinformationen zu Derivaten:
- Angaben in Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften
  - Angabe der Risikoarten, die in eine Bewertungseinheit einbezogen werden
  - Angabe der Grundgeschäftsarten, aus denen diese Risiken stammen
  - Angabe der Derivate, mit denen die Risiken abgesichert werden
  - beizulegender Zeitwert dieser Derivate
  - Angabe des Absicherungszeitraumes

- Darstellung der verwendeten Effektivitätsmessung und des Sicherungszusammenhanges
- Darstellung der nicht in der Bilanz erfassten Verluste aus Derivaten im Rahmen einer Sicherungsbeziehung zukünftiger Zahlungsströme stehen, sowie die entsprechende Begründung (vgl. Rn (106)).

## **Kapitel 3 Grundsatzfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten**

### Anwendungsbereich:

(117) Die nachfolgenden Fragen betreffen Sonderfragen der Bilanzierung von Kreditinstituten, die auf den Bestimmungen der §§ 43 ff BWG beruhen und daher nicht auf andere Unternehmen übertragbar sind.

### **Frage 14 Welche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gelten für Kreditinstitute?**

(118) Sowohl die kodifizierten als auch die nicht kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung iSv § 195 und § 201 Abs. 1 und 2 UGB gelten auf Grund von § 43 Abs. 1 BWG auch für Kreditinstitute, soweit die Rechnungslegungsbestimmungen des BWG keine Sonderbestimmungen enthalten. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung des UGB sind branchenunabhängig: Soweit es keine Sonderbestimmungen im BWG gibt, ist den Grundsätzen daher bei Kreditinstituten keine andere Bedeutung beizumessen als bei Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind.

(119) Eine Sonderbestimmung, die zu einer Abweichung von den unernehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung führt, ist § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG: „§ 201 Abs. 1 Z 4 UGB<sup>14</sup> ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden.“ Nach der Absicht des Gesetzgebers soll diese Bestimmung Kreditinstituten Erleichterungen bei der Anwendung des imparitätischen Realisationsprinzips bringen.<sup>15</sup> Die Bestimmung führt somit zu einer Abweichung zu § 201 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB, wonach „nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne auszuweisen sind“

---

<sup>14</sup> Nunmehr: § 201 Abs. 2 Z 4 UGB.

<sup>15</sup> Erläuternde Bemerkungen zu BGBl 1993/532: 1130 BlgNR 18. GP zu § 57 Abs. 1 und 2 BWG.

„Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“

(Realisationsprinzip). Hinsichtlich der § 201 Abs. 2 Z 4 lit. b und c UGB gibt es keine Besonderheiten des Bankgeschäfts.

(120) Wie auch im UGB gibt es im BWG kodifizierte Bewertungsmethoden (bzw. Bewertungswahlrechte), die im Konfliktfall den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vorgehen (z.B. die Möglichkeit, gemäß § 57 Abs. 1 erster und zweiter Satz BWG in einem bestimmten Ausmaß stille Reserven zu bilden, beizubehalten und jederzeit wieder aufzulösen).

### Basis for Conclusions

Die GoB iSv §§ 195 und 201 UGB gelten auf Grund von § 43 Abs. 1 BWG auch bei Kreditinstituten (*Perkounigg/Stecker* in Dellinger, BWG-Kommentar, 2. Lfg. (2008), § 43 Rn 28 f BWG). Die GoB sind öffentlich-rechtliche Normen und nach der juristischen Methodenlehre zu interpretieren; ein rein induktives, aus der Praxis ehrbarer Kaufleute abgeleitetes Rechtsverständnis ist daher ausgeschlossen (*Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004), § 340e HGB Rn 68 mwN). Folglich kann nur aus einer üblichen Bankpraxis keine andere Interpretation der GoB abgeleitet werden als im UGB, außer die Abweichung beruht auf einer Sonderbestimmung des BWG (nur in letzterem Fall gibt es sogenannte „Bank-GoB“). Dies ergibt sich auch aus § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG: „§ 201 Abs. 2 Z 4 UGB ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden.“; diese Bestimmung wäre sinnentleert, wenn ohnedies alle GoB nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden wären.

**Frage 15** Welche Finanzinstrumente können von Kreditinstituten abweichend von § 206 UGB zum beizulegenden Wert bewertet werden und wie sind Umgliederungen zu erfassen?

### Börsennotierte Wertpapiere des Umlaufvermögens:

(121) Gemäß § 56 Abs. 5 BWG können zum Handel an einer anerkannten Börse<sup>16</sup> zugelassene Wertpapiere, die nicht die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, zum höheren Marktwert am Bilanzstichtag bilanziert werden. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem höheren Marktwert ist im Anhang anzugeben.

---

<sup>16</sup> Die anerkannte Börse ist in § 2 Z 32 BWG definiert (grundsätzlich ein geregelter Markt).

„Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“

- (122) Bei Ausübung des Wahlrechts sind sämtliche Wertänderungen unmittelbar erfolgswirksam. Wird das Wahlrecht – nach Maßgabe der Rn (123) – erst nach der Anschaffung in Anspruch genommen, ist die Differenz zum bisherigen Buchwert erfolgswirksam zu erfassen. Eine Beschränkung der Gewinnausschüttung ist nicht vorgesehen.
- (123) Das Wahlrecht zwischen einer Bewertung gemäß § 206 UGB und § 56 Abs. 5 BWG ist für art- und funktionsgleiche Wertpapiere (vgl. Rn (9)) einheitlich auszuüben und kann in Folgeperioden nur bei Vorliegen besonderer Umstände geändert werden (vgl. Rn (8)). Eine nachträgliche Änderung des Wahlrechts und die dafür maßgeblichen Gründe sind zu dokumentieren (Rn (4) f gelten sinngemäß). Fallen die Voraussetzungen des § 56 Abs. 5 BWG nachträglich weg (z.B. De-Listing des Wertpapiers oder Umwidmung in die Finanzanlagen), ist das Wahlrecht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar.
- (124) Wird § 56 Abs. 5 BWG – nach Maßgabe der Rn (123) – nicht mehr angewendet und verbleibt das Wertpapier danach im sonstigen Umlaufvermögen, dann ist das Wertpapier im Zeitpunkt der Änderung nach den für das Umlaufvermögen geltenden Bewertungsbestimmungen anzusetzen (§ 207 Abs. 1 UGB historische Anschaffungskosten oder ggf. niedrigerer Börsenkurs, Marktpreis oder beizulegender Wert). Allfällige Wertdifferenzen sind erfolgswirksam zu erfassen.
- (125) Wird das Wertpapier ins Finanzanlagevermögen umgewidmet, dann sind im Umgliederungszeitpunkt die für Finanzanlagen geltenden Bewertungsbestimmungen heranzuziehen (§ 204 Abs. 2 UGB und § 56 BWG). Liegt keine dauerhafte Wertminderung vor und wurde in der betroffenen Gruppe von Finanzanlagen nicht das Wahlrecht zur Erfassung vorübergehender Wertminderungen ausgeübt, dann sind die fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen (ggf. unter Berücksichtigung allfälliger Zinsabgrenzungen gemäß § 56 Abs. 2 und 3 BWG). Allfällige Wertdifferenzen sind erfolgswirksam zu erfassen.

Handelsbestand:

- (126) Auf Grund von § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG (vgl. Rn (119)) ist es außerdem zulässig, Finanzinstrumente des Handelsbestands zum beizulegenden Wert zu bewerten. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Finanzinstrumente des Handelsbestands ausgeübt werden und ist beizubehalten, solange das Kreditinstitut einen Handelsbestand führt.
- (127) Dem Handelsbestand sind sämtliche Positionen (Eigenhandelspositionen, Positionen aus dem Handel für Kunden sowie Positionen aus dem Market Making) in Finanzinstrumenten und Waren zuzuordnen, die mit Handelsabsicht gehalten werden. Finanzinstrumente<sup>17</sup>, die zur Absicherung oder Refinanzierung bestimmter Risiken des Handelsbestands herangezogen werden, sind ebenso dem Handelsbestand zuzuordnen. Diese Positionen dürfen keinen Einschränkungen ihrer Marktfähigkeit unterliegen oder müssen absicherbar sein. Eine Handelsabsicht liegt vor, wenn Positionen des Handelsbestands zum Zweck des kurzfristigen Wiederverkaufs gehalten werden oder die Absicht besteht, aus derzeitigen oder in Kürze erwarteten Kursunterschieden zwischen dem Ankaufs- und dem Verkaufskurs oder aus anderen Preis- oder Zinsschwankungen einen Gewinn zu erzielen. Die Einbeziehung von Positionen in den Handelsbestand hat nach institutsintern festgelegten Kriterien zu erfolgen. Die Umbuchung von Positionen in das oder aus dem Handelsbestand ist für sachverständige Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen. Zuordnungen müssen stetig auf Grundlage der institutsintern festgelegten Kriterien erfolgen (vgl. § 22n BWG iVm §§ 195 ff SolvaV).
- (128) Bei einer Bewertung zum beizulegenden Wert sind sämtliche Wertänderungen unmittelbar erfolgswirksam. Eine Beschränkung der Gewinnausschüttung ist nicht vorgesehen.

---

<sup>17</sup> § 22n BWG spricht auch von (unmittelbar gehaltenen) Waren; dies ist bei Kreditinstituten aber idR nicht von Relevanz.

„Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“

- (129) Wird ein finanzieller Vermögensgegenstand aus dem zum beizulegenden Wert bewerteten Handelsbestand in einen zu Anschaffungskosten bewerteten Bestand umgegliedert, dann gilt der Buchwert im Zeitpunkt der Umgliederung fortan als Anschaffungskosten.<sup>18</sup> Die Notwendigkeit einer späteren Abschreibung richtet sich nach den im Finanzanlagevermögen bzw. im Finanzumlaufvermögen geltenden Bestimmungen.
- (130) Bei sämtlichen in dieser Frage genannten Umwidmungen bzw. Änderungen von Bewertungswahlrechten sind im Anhang anzugeben:
- dieser Umstand und die Art der Umwidmung bzw. Änderung,
  - die betroffenen Finanzinstrumente,
  - der Umwidmungswert sowie dessen Herleitung.

### Basis for Conclusions

Zu Rn (122): Da das BWG eine Bewertung zum höheren beizulegenden Wert ausdrücklich in Kauf nimmt und nachträgliche Umwidmungen nicht verbietet, kommt es mit der Umwidmung zwangsläufig zu einer Umwertung. Mangels gesonderter Bestimmungen über die Art der Erfolgsrealisierung ist die Differenz erfolgswirksam und kann ggf. den ausschüttungsfähigen Gewinn erhöhen.

Zu Rn (124): Gemäß § 56 Abs. 5 BWG ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem höheren Marktwert im Anhang anzugeben. Daraus lässt sich ableiten, dass die historischen Anschaffungskosten durch eine Aufwertung auf Grund § 56 Abs. 5 BWG keine Änderung erfahren und somit nach der Abkehr von § 56 Abs. 5 BWG die Wertobergrenze darstellen.

Zu Rn (126): Die Möglichkeit zum Ansatz beizulegender Werte beruht auf einer Besonderheit des Bankgeschäftes iSv § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG und berücksichtigt die besondere die Funktion, die hohe Liquidität und das umfassende Management (z.B. die aktive Überwachung von Positionslimits) des Handelsbestands, um ein getreueres Bild der Vermögens,- Finanz und Ertragslage zu vermitteln. Da der Handelsbestand insoweit eine Einheit darstellt (Portfoliobewertung), kann das Wahlrecht nur einheitlich für den gesamten Handelsbestand ausgeübt werden. Da es sich um eine Sonderbestimmung des BWG handelt, steht das Wahlrecht nur Kreditinstituten zu; der gewerbsmäßige Handel von Finanzinstrumenten ist gem. § 1 Abs. 1 Z 7 BWG konzessionspflichtig; ohne Konzession darf somit auch kein Handelsbestand im Sinne der Definition in der Rn (127) vorliegen.

---

<sup>18</sup> Ebenso Endnote 6 der AFRAC-Stellungnahme vom Dezember 2008, S. 8.

„Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“

Zu Rn (127): § 57 Abs. 1 erster Satz BWG erwähnt zwar den „Handelsbestand“, enthält aber keine Legaldefinition. Die in Rn (127) enthaltenen Ausführungen wurden aus dem Gesetzestext des § 22n Abs. 1 bis 3 BWG abgeleitet, wobei der aufsichtsrechtliche Begriff „Handelsbuch“ durch den für die Rechnungslegung maßgeblichen Begriff „Handelsbestand“ ersetzt wurde. Da gemäß § 22n Abs. 4 BWG Kreditinstitute Instrumente ihres (kleinen) Handelsbuchs iSv § 22q BWG oder ihres (großen) Handelsbuchs iSv § 22o BWG für Aufsichtszwecke bereits zu Marktpreisen bewerten müssen (vgl. EB BGBl I 2006/141 zu § 22n Abs. 4 BWG), können die bereits zu Marktwerten bewerteten und hinsichtlich ihrer Marktrisiken aktiv gemanagten Finanzinstrumente auch für Rechnungslegungszwecke einheitlich zum Marktwert bewertet werden. Nach der Definition dürfen nachträgliche Umgliederungen erfolgen, sofern die Handelsabsicht neu entsteht oder aufgegeben wird und eine begründete Dokumentation zum Zeitpunkt der Umbuchung vorliegt.

Der Handelsbestand entspricht zwar grundsätzlich immer dem Handelsbuch, allerdings sind interne Geschäfte keine Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten iSd UGB und daher für Zwecke der Bilanzierung nicht relevant. Auch Bewertungseinheiten mit internen Geschäften sind deshalb nicht zulässig.

Zu Rn (129): Da § 57 Abs. 1 BWG letzter Satz das Vorsichtsprinzip modifiziert (konkret das Realisationsprinzip iSv § 201 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB), kommt es in der Folge auch zu einer Durchbrechung des Anschaffungskostenprinzips: Das Realisationsprinzip verhindert nämlich eine Bewertung über den Anschaffungskosten und schließt daher das Anschaffungskostenprinzip ein (*Gassner et al.* in Straube, HGB-Kommentar<sup>2</sup>, Bd. 2 (2000), § 201 HGB Rn 21). Somit kommt es im Rahmen der Umgliederung zu neuen Anschaffungskosten. Dieser Umstand wurde in Deutschland auch gesetzlich klargestellt (§ 255 Abs. 4 letzter Satz dHGB).

## **Frage 16** Was haben Kreditinstitute im Rahmen eines Macro-Hedge von Zinsrisiken zu beachten?

(131) Werden offene Risikopositionen eines gesamten Unternehmens mit Derivaten abgesichert, dann spricht man von einem **Macro-Hedge**. Da sich der Gesamtbestand der Finanzinstrumente des Unternehmens und seine Risikostruktur laufend verändern, sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Bewertungseinheit daher nicht erfüllt (siehe Rn (78) zu den Voraussetzungen beim Portfolio-Hedge). Im Gegensatz zum Mikro- und Portfolio-Hedge sind die abzusichernden Finanzinstrumente nicht eindeutig bestimmt, sondern ergeben sich aus einer übergreifenden Betrachtung einer größeren Anzahl von Finanzinstrumenten, die der gleichen Risikoposition zuzuordnen sind. Daher kommt „Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten“



der Grundsatz der Einzelbewertung zur Anwendung; hat das Derivat einen negativen beizulegenden Wert, ist auf Grund von § 198 Abs. 8 Z 1 UGB eine Rückstellung zu bilden.

Berücksichtigung auf Grund von § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG:

- (132) Bei Kreditinstituten werden zinsbezogene Derivate (vorwiegend Zinsswaps und Zinstermingeschäfte) mitunter zum Schließen unternehmensweiter Festzinslücken eingesetzt. Haben diese Derivate einen negativen beizulegenden Wert, ist grundsätzlich auch eine Drohverlustrückstellung erforderlich.
- (133) Die Schließung unternehmensweiter Festzinslücken kann allerdings eine Besonderheit des Bankgeschäfts iSv § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG darstellen: In diesem Fall dürfen gegenläufige, zinsinduzierte Ertragseffekte oder Wertsteigerungen bei der **Bewertung einer Drohverlustrückstellung** in Abzug gebracht werden. Auf Grund ihres Ausnahmecharakters ist die Anwendung dieser Bewertungsmethode allerdings an die Einhaltung formeller und materieller Bedingungen geknüpft.

Voraussetzungen:

- (134) Soll mit einem Derivat eine unternehmensweite Festzinslücke geschlossen werden, ist bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine dokumentierte Widmung erforderlich. Eine nachträgliche Widmung bestehender Derivate ist nicht zulässig.
- (135) Die Dokumentation begründet nachvollziehbar die folgenden, materiellen Voraussetzungen:
- das Vorliegen eines Absicherungsbedarfs hinsichtlich der unternehmensweiten Festzinslücken,
  - das Bestehen einer Absicherungsstrategie,
  - die qualitative Eignung des Derivats als Sicherungsinstrument.

- (136) Ein **Absicherungsbedarf** besteht nur dann, wenn das Zinsrisiko nicht auf angemessene Art und Weise durch Derivate im Rahmen eines Micro- oder Portfoliohedge gesichert werden kann. Auf Grund seiner qualitativen Einschränkungen ist es nicht sachgerecht und entspricht auch nicht den Besonderheiten des Bankgeschäfts iSv § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG, einen Macro-Hedge als Ersatz für einen möglichen Micro- oder Portfoliohedge einzusetzen.
- (137) Im Rahmen der **Absicherungsstrategie** sind konkrete Sicherungsmaßnahmen für Szenarien vorzusehen, welche für das Kreditinstitut einen wesentlichen negativen Einfluss haben können und es ist aufzuzeigen, in welcher Form die Risiken reduziert werden. Daher kommen nur Derivate in Betracht, die der festgelegten Risikostrategie entsprechen. Die beabsichtigte Zielstruktur auf Basis der aktuellen Analyse des Zinsänderungsrisikos ist zu dokumentieren.
- (138) Auch ein funktionstüchtiges Risikomanagement und eine ausreichende Dokumentation der Gesamtrisikosituation des Kreditinstituts sowie interne Richtlinien für das Aktiv-/Passiv-Management müssen bestehen, deren jederzeitige Einhaltung sichergestellt ist. Sämtliche dem Zinsrisiko unterliegenden Geschäfte und die Sicherungsinstrumente sind in die Risikomesssysteme und Risiko-Controllingsysteme einzubeziehen.
- (139) Im Rahmen des Aktiv-/Passiv-Managements hat in regelmäßigen, ausreichend kurzen Abständen (zumindest quartalsweise) eine Überprüfung der kompensatorischen Wertentwicklung der Sicherungsgeschäfte zu den unternehmensweiten Festzinslücken zu erfolgen. Erforderlichenfalls sind eine **Anpassung der gewählten Sicherungsmaßnahme** und eine entsprechende Aktualisierung der Dokumentation vorzunehmen.
- (140) Ferner muss eine dokumentierte Bereitschaft und Fähigkeit vorliegen, die dokumentierte Sicherungsstrategie über einen längeren (auch mehrjährigen) Zeitraum unabhängig von tatsächlichen Marktbewegungen durchzuhalten

(Durchhalteabsicht und Durchhaltewahrscheinlichkeit). Dies ist im Zeitablauf nachzuweisen.

- (141) Zum Nachweis der **qualitativen Eignung** des Derivats ist im Rahmen der dokumentierten Widmung und in regelmäßigen, ausreichend kurzen Abständen (zumindest quartalsweise) ein prospektiver Effektivitätstest erforderlich. Dazu ist durch geeignete Szenarioanalysen für Szenarien mit wesentlich negativem Einfluss nachzuweisen, dass die simulierten Wertänderungen die unternehmensweiten Verlustrisiken kompensieren. Dabei sind repräsentative Szenarien zu unterstellen, die möglichst alle für das Kreditinstitut relevanten Änderungen der Risikoparameter berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Szenarien mit wesentlich negativem Einfluss sind nicht nur Parallelverschiebungen der Zinskurve, sondern auch die relevanten strukturellen Änderungen der Zinskurve zu simulieren (z.B. ein Drehen oder Kippen der Zinskurve), um die Effektivität über verschiedene Laufzeitbänder hinweg nachzuweisen. Bei den Szenarioanalysen sind sämtliche dem abzusichernden Risiko unterliegenden Finanzinstrumente zu berücksichtigen (z.B. Forderungen und Verbindlichkeiten, freistehende Derivate und Derivate in einer bestehenden Sicherungsbeziehung, und – sofern im Einzelfall relevant – auch außerbilanzmäßige Geschäfte wie z.B. auf einen festen Zinssatz gerichtete, unkündbare Kreditzusagen).
- (142) Wird die Absicherungsstrategie geändert, so sind jene (ehemaligen) Sicherungsgeschäfte, die mit der neuen Risikostrategie nicht mehr in Einklang stehen, einzeln zu bewerten; bei einem negativen Marktwert ist eine Drohverlustrückstellung zu bilden.
- (143) Derivate, die nicht zur Risikoreduktion, sondern zur Erhöhung der Zinsänderungsrisiken abgeschlossen werden, sind einzeln zu bewerten.

Vorzeitige Glattstellung und Barausgleich der Sicherungsinstrumente:

(144) Werden Derivate, die als Sicherungsinstrumente im Rahmen eines Macro-Hedges gewidmet wurden, entgegen der dokumentierten Absicherungsstrategie während ihrer Laufzeit glattgestellt oder bar ausgeglichen, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Hat das Derivat im Zeitpunkt der Glattstellung oder des Barausgleichs einen negativen beizulegenden Wert, wird der daraus resultierende Verlust aufwandswirksam erfasst. Hat es dagegen einen positiven beizulegenden Wert, dann führen die Glattstellung oder der Barausgleich nicht zu einem realisierten Gewinn iSv § 201 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB, weil dem erhaltenen Betrag ein korrespondierender, zinsbedingter Verlust aus den bisher abgesicherten Finanzinstrumenten gegenübersteht. Daher ist in Höhe des vereinnahmten Betrages eine Drohverlustrückstellung zu bilden und systematisch über die Restlaufzeit der dokumentierten Absicherungsstrategie aufzulösen.
- Sind weiterhin noch andere Derivate als Sicherungsinstrumente gewidmet, hat das Kreditinstitut nachvollziehbar zu dokumentieren, warum trotz der Glattstellung oder des Barausgleichs keine Zweifel an der Durchhalteabsicht und Durchhaltewahrscheinlichkeit für diese Sicherungsinstrumente bestehen.

Anhangangaben:

(145) Bei Anwendung eines Macro-Hedge für Zinsrisiken sind folgende Zusatzinformationen im Anhang anzugeben:

- Diese Tatsache und die designierten Derivate;
- Begründung, warum ein Macro-Hedge erforderlich ist und das Zinsrisiko nicht durch einen Micro- oder Portfolio-Hedge beseitigt werden kann;
- der beizulegender Zeitwert der designierten Derivate;

- Angabe des Absicherungszeitraumes und der verwendeten Effektivitätsmessung;
- Eine Beschreibung des Risikomanagements und der Anpassungsstrategien in Bezug auf den Macro-Hedge.

### Basis for Conclusions

Die erfolgsneutrale Berücksichtigung von Macro-Hedges für die Sicherung von Festzinslücken von Kreditinstituten wird in zahlreichen Literaturquellen als zulässig angesehen, weil die Risiken aus den Derivaten dann nicht anders einzustufen seien als die Risiken der inkongruenten Refinanzierung bilanzwirksamer Geschäfte. Vgl. dazu etwa *Pfitzer/Scharpf/Schaber*, WPg 2007, S. 725; *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute<sup>2</sup> (2004), § 340e HGB Rn 341; *Löw/Scharpf/Weigel*, WPg 2008, S. 1020, *Scharpf/Luz*, Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten (1996), S. 243; *Scharpf* in *Küting/Weber*, HdR<sup>5</sup>, Bd. 1, 4. Lfg. (2003), Kap. 6 Rn 867, *Göth*, Bilanzrecht der Kreditinstitute, Band I (1995), S. 226.

Eine Besonderheit des Bankgeschäfts iSv § 57 Abs. 1 letzter Satz liegt nur hinsichtlich des Macro-Hedge offener Festzinslücken vor, weil Banken einerseits besonders exponiert sind und andererseits die Risiken in einer besonderen Form, nämlich im Rahmen von Zinsbindungsbilanzen, überwachen und begrenzen. Dieses aktive Zinsrisikomanagement hat auch im Rahmen von § 39a BWG und des bankaufsichtlichen Meldewesens einen besonderen Stellenwert. Hinsichtlich anderer unternehmensweiter Risiken wie z.B. Fremdwährungsrisiken oder sonstiger Marktpreisrisiken liegt keine Besonderheit des Bankgeschäfts iSv § 57 Abs. 1 letzter Satz vor, denn diese Risiken treten in ähnlicher Form auch in anderen Branchen auf. Daher dürfen Sicherungsbeziehungen über diese Risiken nur im Rahmen der Bestimmungen des allgemeinen Unternehmensrechts berücksichtigt werden, d.h. im Rahmen von Micro- oder Portfolio-Hedges.

Ein retrospektiver Effektivitätstest ist im Rahmen eines Macro-Hedge idR nicht möglich, weil sich während der Sicherungsperiode der abgesicherte Bestand verändert und es zu Verschiebungen in den Zeitbändern kommt: Die Zahlungsströme des Derivats sind kontrahiert und wandern auf Grund des Zeitablaufs in frühere Zeitbänder, während die erwarteten Zahlungsströme des Unternehmens auf Grund von Neuabschlüssen und nicht in Anspruch genommenen Rückzahlungsrechten teilweise in spätere Zeitbänder wechseln.

Die Unmöglichkeit retrospektiver Tests stellt die Objektivierbarkeit der Sicherungsbeziehung für Zwecke der Rückstellungsbewertung in Frage. Daher hat AFRAC erwogen, den Macro-Hedge generell als unzulässig einzustufen. Da aber der Gesetzgeber mit § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG das Vorsichtsprinzip modifiziert hat und der qualitative Nachteil im Einzelfall durch umfassendere Dokumentations-, Nachweis und Risikomanagementanforderungen im Rahmen der Widmung und der regelmäßigen

Adjustierung der Sicherungsstrategie teilweise ausgeglichen werden kann, geht AFRAC bei Einhaltung der genannten Bedingungen von der Zulässigkeit von Macro-Hedges bei der Drohverlusterwertung aus.

§ 57 Abs. 1 letzter Satz BWG erlaubt zwar ein im Vergleich zum UGB geringeres Korrelationsanfordernis, nicht aber eine unkontrollierte Zusammenfassung und erfordert daher eine Objektivierung der Sicherungsbeziehung (Göth, Bilanzrecht der Kreditinstitute, Band I (1995), S. 226). Die Literatur fordert einhellig ein adäquates Risikomanagement als Voraussetzung für den Macro-Hedge von Zinsrisiken. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen aber nur wenig konkretisiert. Auf Grund der besonderen Relevanz hat AFRAC daher, basierend auf den Vorarbeiten des IWP, die angeführten Kriterien entwickelt, deren Einhaltung eine Objektivierung sicherstellt.

Da gegenläufige Erträge und Wertsteigerungen lediglich von der Drohverlustrückstellung in Abzug gebracht werden, kann insgesamt keine wesentliche Unterbewertung des Eigenkapitals erfolgen; ein über die gegenläufigen Erträge und Wertsteigerungen hinausgehender, wesentlicher Verlust des Derivats wird jedenfalls erfasst.

## **Kapitel 4** Erstmalige Anwendung

- (146) Die Stellungnahme ist erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am 1. Jänner 2010 oder später beginnen. Unzureichende Dokumentationen sind bis zum 30. Juni 2010 nachzuholen.